STADT : SALZBURG

A l l g e m e i n e

G e s c h ä f t s b e d i n g u n g e n

d e r S t a d t S a l z b u r g

(AGB 2026)

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadt Salzburg (AGB 2026) 3
Präambel 3
I. Das Angebot 3
1. Allgemeines zum Angebot 3
2. Mindesterfordernisse des Angebotes 5
3. Alternativangebote und Abänderungsangebote 14
4. Berichtigung einer Ausschreibung und Angebotsänderung 14
5. Übernahme der elektronischen Angebote 15
6. Vergütung von Angeboten und Verwertung von Ausarbeitungen 15
7. Prüfung und Ausscheidung von Angeboten 16
8. Angebotsbindung 17
II. Auftragsabwicklung 18
9. Zuschlag und Leistungsvertrag 18
10. Ausführungsunterlagen 19
11. Ausführung der Leistung 20
12. Ausführungsfristen 22
13. Leistungsumfang, Änderung der Leistung 24
14. Gefahr und Haftung 25
15. Übernahme der Leistung 27
16. Sicherstellungen 28
17. Abrechnung und Rechnungslegung 29
18. Rechnungsprüfung und Zahlung 30
III. Leistungsstörungen und Schadenersatzrecht 33
19. Vertragsstrafe (Pönale) 33
19.1. Definition 33
20. Verzug 33
21. Rücktritt vom Vertrag 33
22. Gewährleistung und Garantie 34
23. Schadenersatz 37
24. Gerichtsstand, Anwendbares Recht 38
IV. Anlage - Begriffsbestimmungen 39

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadt Salzburg (AGB 2026)

Präambel

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB 2026) finden sich einerseits Bestimmungen über die den Bieter treffenden Pflichten bei der Angebotserstellung und -abgabe, etc. (Teil I.); andererseits sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die gesamte Auftragsabwicklung ab der Zuschlagserteilung/Abschluss der Rahmenvereinbarung sowie die Leistungsstörungen und das Schadenersatzrecht (Teile II. und III.) normiert. In der Anlage sind die für die Anwendung der AGB 2026 wesentlichen Begriffsbestimmungen (Teil IV.) enthalten.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Vergabe und Abwicklung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen.
Bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen sind die Punkte 2.6.3., 2.6.4., 2.6.5., 13.1., 14, 15.3., sowie 18.1.5. sinngemäß anzuwenden und entfallen die Punkte 2.4., 2.5., 2.6.9., 11.3.2. zweiter Satz, 12.1.4., 12.1.5., 16. sowie 18.1.3. zur Gänze.

Die AGB 2026 sind bei der Vergabe von Finanzdienstleistungen sowie bei der Vergabe von Zusatzaufträgen zu bestehenden Verträgen, denen die AGB 2026 nicht zugrunde liegen, bei Eintritt in Verträge der Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BBG) nicht anzuwenden. Bei Direktvergaben können die AGB 2026 bei Bedarf sinngemäß zugrunde gelegt werden.

Verweise auf das BVergG beziehen sich auf das Bundesvergabegesetz 2018 in der jeweils geltenden Fassung (Stand: 11/2026: zuletzt geändert durch BGBl I 2026/8) und auf direkt anwendbare unionsrechtlichen Vorgaben.

Genderhinweis: Soweit in den vorliegenden Ausschreibungsunterlagen personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher oder männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter iSv männlich, weiblich und divers (m/w/d) in gleicher Weise. Die verwendeten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen, (wie z.B.: „Bieter", „Auftraggeber", „Auftragnehmer", „Planer") erfolgen aus Gründen der besseren Lesbarkeit in generischer Form und gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Eine inhaltliche Einschränkung ist damit nicht verbunden. Die Verwendung des Femininums oder Maskulinums ist daher immer in einem geschlechtsübergreifenden (generischen) Sinn als generisches Femininum oder generisches Maskulinum zu verstehen. Lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) (teilweise) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

I. Das Angebot

1. Allgemeines zum Angebot

1.1. Der Bieter hat sich – sofern die Auftraggeberin nicht im Einzelfall ausdrücklich anderes festgelegt hat – bei der Erstellung des Angebotes an die gesamten Ausschreibungsunterlagen samt Beilagen und Anlagen der Auftraggeberin, insbesondere auch an gegenständliche Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie allenfalls an vorhandene Besondere Geschäftsbedingungen zu halten, und diese Vertragsgrundlagen bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

1.2. Der vorgeschriebene Text der Ausschreibungsunterlagen einschließlich des Leistungsverzeichnisses darf weder geändert noch ergänzt werden.

1.3. Die von einem Bieter in seinem Angebot gegebenenfalls beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben keine Gültigkeit und gelten trotz entgegen lautenden Erklärungen nicht als abgegebene Willenserklärung. Dies gilt auch für auf der Rückseite, im Briefkopf, in der Fußzeile oder an sonstigen Stellen der Angebotsunterlagen bzw. des Angebotes des Bieters enthaltene Allgemeine Geschäftsbedingungen bzw. Verweise auf diese.

1.4. Der Bieter hat das Angebot vollständig und schlüssig, frei von Zahlen- und Rechenfehlern abzugeben. Mit Abgabe des Angebotes bestätigt der Bieter, dass (Kalkulations-) Irrtümer sowie Fehleinschätzungen des Bieters im Zusammenhang mit dem Angebot als Teil des Unternehmensrisikos zu seinen Lasten gehen. Der Bieter verzichtet mit Angebotsabgabe auf eine Irrtumsanfechtung aus diesen und in Punkt 1.9. angeführten Gründen. Das Angebot hat die Preise samt allen geforderten Aufgliederungen und allenfalls notwendigen Erläuterungen zu enthalten.

1.5. Das Angebot ist mit sämtlichen dazugehörigen Unterlagen (z.B. Prüfzertifikate) in deutscher Sprache und in EURO zu erstellen.

1.6. Der Bieter hat lose Bestandteile des Angebotes sowie bei elektronisch abgegebenen Angeboten gesonderte Datensätze jeweils mit seinem Namen und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (iS der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-VO) bzw. iSd Signatur- und Vertrauensdienstegesetz - SVG, BGBl. I Nr. 2016/50 idgF) zu versehen, als zum Angebot gehörend entsprechend zu kennzeichnen und mit diesem abzugeben. Mit der rechtsgültigen elektronischen Signatur anerkennt der Bieter ohne Einschränkungen alle Bestimmungen der Ausschreibungsunterlagen.

1.7. Schriftliche Angebote sind so auszufertigen, dass Veränderungen (wie ein Verwischen oder Entfernen der Schrift oder des Druckes) bemerkbar oder nachweisbar sind. Korrekturen von Angaben des Bieters im Angebot können nur vor der Angebotsabgabe erfolgen. Sie müssen eindeutig und klar erkennbar sein und so durchgeführt werden, dass zweifelsfrei feststeht und nachvollziehbar ist, dass die Korrektur vor der Angebotsabgabe erfolgt ist. Sie müssen vom Bieter unter Angabe des Datums durch rechtsgültige Unterschrift bzw. eine qualifizierte elektronische Signatur (iS der eIDAS-VO idgF bzw. iSd SVG idgF) bestätigt werden.

1.8. Die Vergabe von Teilleistungen ist möglich. Eine solche wird im jeweiligen Auftrag (Abruf) gesondert konkretisiert. Auf allfällige Teilleistungen kann unter anderem im Leistungsverzeichnis oder etwa bei der Vergabe einer Rahmenvereinbarung im konkreten Abruf aus der Rahmenvereinbarung gesondert hingewiesen werden. Ein nach der Ausschreibung unzulässiges Teilangebot ist mit einem unbehebbaren Mangel behaftet und wird daher ohne weiteres ausgeschieden.

1.9. Mit Abgabe des Angebotes bestätigt der Bieter, dass die Leistungen in den Ausschreibungsunterlagen vollständig beschrieben sind und auch keine Teilleistungen fehlen, die zu einer einwandfreien Erfüllung des Vertrages notwendig sind. Gleichzeitig bestätigt der Bieter mit Angebotsabgabe, dass die Ausschreibungsunterlagen einer vollständigen Prüfung unterzogen worden sind, dass die Ausschreibungsbestimmungen den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere dem BVergG) entsprechen, dass die Ausschreibungsunterlagen für seine Kalkulation ausreichend sind und dass der Bieter die zu erbringenden Leistungen sowie alle damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen kann.

1.10. Der Bieter erklärt für den Auftragsfall weiters, dass weder er noch ein von ihm zur Vertragserfüllung genannter bzw. heranzuziehender (notwendige wie nicht-notwendige) Subunternehmer bzw. Lieferanten im Vergabeverfahren oder bei der Auftragsausführung unter die nach Art 5k Abs 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, konsolidierte Fassung vom 13.04.2022 (SanktionenVO) genauer normierten Kriterien fallen.

1.11. Bei Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich erfolgt die Kommunikation zwischen der Auftraggeberin und dem Bieter jedenfalls elektronisch nach Maßgabe des § 48 Abs 3 bis Abs 13 BVergG.

1.12. Alle Bestandteile des Angebots sind binnen offener Angebotsfrist in elektronischer Form auf das elektronische Vergabeportal hochzuladen. Ein Angebot ist dann rechtzeitig eingelangt, wenn der gesamte Abgabeprozess (Signieren, Upload) auf dem Vergabeportal fristgerecht abgeschlossen ist. Das Risiko eines rechtzeitigen Eingangs des Angebots trägt der Bieter. Nach Ablauf der Frist können keine Angebote mehr hochgeladen werden.

1.13. Jedem Bieter wird das Angebotsöffnungsprotokoll beim offenen und nicht offenen Verfahren im Vergabeportal nach § 133 Abs 5 BVergG bereitgestellt oder direkt übermittelt.

1.14. Bei Bietergemeinschaften muss das Angebot von der Person unterzeichnet werden, welche von der Bietergemeinschaft bevollmächtigt wurde. Es ist hierbei eine Vollmacht vorzulegen, die von den organschaftlich vertretungsbefugten Personen aller Mitglieder der Bietergemeinschaft signiert wurde. Das Angebot einer Bietergemeinschaft, in dem nicht alle Mitglieder der zur Angebotslegung eingeladenen Bietergemeinschaft vertreten sind, wird ausgeschieden.

2. Mindesterfordernisse des Angebotes

Das Angebot muss mindestens beinhalten:

2.1. Name und Geschäftssitz

Der Bieter hat seinen Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) und seinen Geschäftssitz mit Anschrift der zum Empfang der Post berechtigten Stelle anzugeben. Wenn eine elektronische Adresse (E-Mail) vorhanden ist, ist auch diese anzuführen.

2.2. Vertretung des Bieters / Auftragnehmers

Das Angebot ist zwingend rechtsgültig zu unterzeichnen. Dies hat entweder händisch im Original oder mittels qualifizierter elektronischer Signatur iSd eIDAS-VO bzw. SVG durch den (die) Vertretungsbefugte(n) zu erfolgen. Der Bieter erbringt den Nachweis der Rechtsgültigkeit der Unterschrift bzw. Vertretungsbefugnis des Signators – nach Aufforderung durch die Auftraggeberin – spätestens binnen 3 (drei) Tagen.

Beabsichtigt ein Bieter / Auftragnehmer bei der Abwicklung des Vertrages gegenüber der Auftraggeberin nicht persönlich zu handeln, hat er der Auftraggeberin einen bevollmächtigten Vertreter für die Dauer der Auftragsabwicklung unter Angabe der Art und des Umfanges seiner Vollmacht bekannt zu geben. Auch die Vollmacht ist zwingend von der organschaftlich vertretungsbefugten Person rechtsgültig zu unterfertigen (ggf. qualifizierte elektronische Signatur).

2.3. Angaben über allfällige Arbeitsgemeinschaften oder Bietergemeinschaften

2.3.1. Sofern in der Ausschreibung die Bildung von Bietergemeinschaften nicht für unzulässig erklärt wurde, ist bei Bietergemeinschaften zu erklären, dass sie im Auftragsfall die ausschreibungsgegenständliche Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen, und einen Ansprechpartner anzuführen, der die Federführung innehat. Ebenso sind der vergebenden Stelle Zustelladresse sowie elektronische Adressen (E-Mail) des Federführers bekannt zu geben. Im Auftragsfall schulden Bietergemeinschaften als Arbeitsgemeinschaften der Auftraggeberin die solidarische Leistungserbringung bzw. haften der Auftraggeberin gegenüber solidarisch.

2.3.2. Sofern in der Ausschreibung die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nicht für unzulässig erklärt wurde, ist bei Arbeitsgemeinschaften ein zum Abschluss und zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigter Ansprechpartner unter Angabe seiner Zustelladresse und elektronischen Adresse (E-Mail) der vergebenden Stelle zu nennen, und es ist zu erklären, dass sich die Bieter zur vertragsmäßigen Erbringung der Leistung (und für sonstige Verbindlichkeiten aus dem Leistungsvertrag) solidarisch verpflichten. Allfällige Änderungen in der Person des für die Arbeitsgemeinschaft Handlungsberechtigten sowie des Umfanges der Vollmacht sind der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach Angebotslegung ist nicht zulässig.

2.3.3. Sofern im nicht offenen Verfahren und im Verhandlungsverfahren die geladenen Bieter die Absicht haben, eine Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft zu bilden, haben sie dies der Auftraggeberin spätestens mit dem Angebot mitzuteilen.

2.3.4. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, Subunternehmer einzusetzen.

2.3.5. Allfällige interne Beschränkungen des Vollmachtsumfanges des bekanntgegebenen Vertreters der Bietergemeinschaft sind gegenüber der Auftraggeberin unwirksam. Wird kein Vertreter/bevollmächtigter Ansprechpartner genannt und fällt er aus, ist die Auftraggeberin berechtigt, das Vergabeverfahren bzw. den Vertrag mit jedem Mitglied abzuwickeln. In diesem Fall gelten Erklärungen dieses Mitglieds gegenüber allen übrigen Mitgliedern.

2.4. (Kurz-) Leistungsverzeichnis

Im Leistungsverzeichnis oder im Kurz-Leistungsverzeichnis sind die Preise samt allen geforderten Aufgliederungen und den allenfalls notwendigen Erläuterungen / Angaben an den dafür bestimmten Stellen einzutragen; wird für eine Position kein Preis ausgeworfen, ist dies im Angebot ohne Aufforderung durch die Auftraggeberin mit einer nachvollziehbaren Begründung zu erläutern. Das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis oder Kurz-Leistungsverzeichnis ist, sofern nicht anders festgelegt, einschließlich sämtlicher von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellter Ausschreibungsunterlagen dem Angebot beizuschließen.

2.5. Gleichwertiges Produkt

Ist in der Ausschreibung ein bestimmtes Produkt mit dem Zusatz „oder gleichwertig" vorgegeben, kann der Bieter in freien Zeilen (Bieterlücken) des Leistungsverzeichnisses in der entsprechenden Position ein gleichwertiges Erzeugnis angeben; Fabrikat und Type des von ihm gewählten gleichwertigen Erzeugnisses und, sofern erforderlich, sonstige dieses Erzeugnis betreffende Angaben sind anzuführen (vgl. § 106 Abs 6 BVergG). Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu führen. Die von der Auftraggeberin in der Ausschreibung oder spätestens im Rahmen der Angebotsprüfung geforderten Unterlagen hat der Bieter zum Nachweis der Gleichwertigkeit in einer von der Auftraggeberin vorgegebenen Frist vorzulegen. Im Zweifel ist eine Frist von einer Woche hierfür angemessen. Kann der Bieter die Gleichwertigkeit nicht nachweisen, ist - sofern der Bieter dies in einem Begleitschreiben zum Angebot erklärt hat - das ausgeschriebene Produkt zum angebotenen Einheitspreis unter den Voraussetzungen des § 125 Abs 7 BVergG auszuführen und ist daher Grundlage der Zuschlagsentscheidung; dem Bieter/Auftragnehmer erwächst dadurch kein Recht auf eine Zusatzvergütung. Die in den Ausschreibungsunterlagen als Beispiele genannten Erzeugnisse gelten als angeboten, wenn vom Bieter keine anderen Erzeugnisse in die freien Zeilen (Bieterlücken) des Leistungsverzeichnisses eingesetzt werden.

2.6. Preisbildung

In die angebotenen Preise sind alle Hauptleistungen sowie alle Nebenleistungen einzurechnen, die zur vollständigen, übernahme- und betriebsfertigen Herstellung der Gesamtleistung erforderlich sind, auch wenn diese Nebenleistungen im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgeschrieben sind.

Sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes angeführt ist, sind in die angebotenen Preise insbesondere einzukalkulieren:

2.6.1. **Soziale Aufwendungen, Steuern, Regien**

Alle sozialen Aufwendungen, Abgaben und Steuern sowie alle allgemeinen und besonderen Regien des Unternehmers sind einzukalkulieren, sodass aus diesem Titel keine wie immer gearteten Forderungen an die Auftraggeberin gestellt werden können.

2.6.2. **Lohnkosten, Zuschläge, Zulagen**

Besondere Arbeits- und Lohnkosten, wie kollektivvertragliche Zulagen für Lohn- und Gehaltsempfänger, Remunerationen, Sondererstattungen, wie z.B.: Weg-, Trennungs- und Nächtigungsgelder, Familienheimfahrten, Fahrtkosten für die An- und Rückreise nach den jeweils geltenden Bestimmungen, sind einzurechnen. Ferner sind alle Erschwerniszuschläge (z.B.: Schmutz-, Gefahren-, Werkzeug- und Höhenzulagen usw.) und die Kosten für allfällige Schlechtwettertage mit den angebotenen Preisen abgegolten. Alle zusätzlichen Aufwendungen und Mehrkosten, die zur Einhaltung der gesetzten bzw. vereinbarten Termine erforderlich sind, wie z.B.: Zuschläge für erforderliche Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten, werden nicht vergütet. Überstunden werden nur dann durch Zuschläge auf die normalen Arbeitsstunden gesondert vergütet, wenn sie von der Auftraggeberin ausdrücklich angeordnet werden und nicht im Verschulden des Auftragnehmers liegen.

2.6.3. **Transport, Manipulation, Versicherung und Muster**

Die Kosten für Transport, Auf- und Abladearbeiten, Hin- und Herbewegen der gelieferten Gegenstände und Materialien, Werkzeuge und Hilfsstoffe am Erfüllungsort bzw. der konkreten Einbaustelle einschließlich der erforderlichen Hilfskräfte und maschinellen Einrichtungen jeder Art dürfen nicht gesondert verrechnet werden. Weiters sind die Kosten für Porto, Verpackung und Kennzeichnung der Stücke, sämtliche erforderliche Versicherungen, Proben und Muster in die Preise einzurechnen. Das gleiche gilt sinngemäß auch für Materialien, welche durch die Auftraggeberin beigestellt werden. Gegebenenfalls anfallende Transportkosten zum Erfüllungsort werden bei nachgewiesener Notwendigkeit jedoch vergütet.

2.6.4. **Verschmutzung, Beschädigung, Verpackung und Abfälle**

Die vom Bieter / Auftragnehmer bei der Ausführung der Arbeiten verursachten Verschmutzungen und Beschädigungen sind kostenlos und unverzüglich zu entfernen bzw. zu beheben. Allenfalls dabei eintretende Werterhöhungen gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Auftraggeberin über. Alle anfallenden Verpackungen, Abfälle und Restmaterialen udgl. sind laufend zu sammeln, zu entfernen und gesetzeskonform zu entsorgen. Auf Verlangen sind diesbezügliche Nachweise vorzulegen (z.B.: über die Trennung der Baurestmassen etc.) bzw. im Angebot einzutragen (z.B.: ARA-Lizenznummer bzw. die Nummern der Vorlieferanten).
Kommt der Auftragnehmer einer einmaligen auf die in dieser Bestimmung festgelegten Pflichten bezogenen Aufforderung nicht nach, kann die Auftraggeberin die erforderlichen Maßnahmen veranlassen. Die dabei anfallenden Kosten werden dem Auftragnehmer angelastet.

2.6.5. **Gerüstungen, Unterstellungen, Requisiten**

Das Aufstellen, Instandhalten und Abtragen sämtlicher, für die Erbringung der Leistung erforderlichen Gerüstungen und Unterstellungen ohne Unterschied des Umfanges und der Höhe (mit Ausnahme der in einem Leistungsverzeichnis gesondert angeführten Gerüste) einschließlich der Beistellung aller Requisiten, Zu- und Abtransport – soweit sie für die Ausführung der eigenen Leistungen notwendig sind – sind ebenfalls in die angebotenen Preise einzurechnen.

2.6.6. **Sicherheitsmaßnahmen**

Da der Bieter/Auftragnehmer ausschließlich für sämtliche Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich ist und die gesetzlichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten hat, sind die diesbezüglichen Aufwendungen in den angebotenen Preisen zu berücksichtigen.

2.6.7. **Lizenz und Patentgebühren**

In die angebotenen Preise sind sämtliche Kosten für Lizenz- und Patentgebühren einzukalkulieren, sodass aus diesem Titel keine gesonderten Forderungen – weder durch den Auftragnehmer noch durch dritte Personen – an die Auftraggeberin gestellt werden können. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Auftraggeberin aus daraus entstehenden Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten.

2.6.8. **Versicherungen**

In die angebotenen Preise sind sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Versicherungen einzukalkulieren.

2.6.9. **Wiederherstellung und Genehmigungen bei Bauaufträgen- bzw. Baukonzessionsverträgen**

Sämtliche Kosten für die Benützung und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Nachbargrundstücken und von öffentlichem Gut einschließlich der Kosten für die Erwirkung der erforderlichen Genehmigungen sind in die angebotenen Preise einzurechnen. Nachbargrundstücke und öffentliche Grundstücke dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer bzw. Eigentümervertreter benützt werden, wobei die schriftliche Zustimmung vor der Benützung zu erwirken ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin aus daraus entstehenden Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten.

2.6.10. **Ausarbeitung von Ausführungsunterlagen, Dokumentationen und Bestandsunterlagen**

Die Ausarbeitung von sämtlichen für die Leistungserbringung erforderlichen Ausführungsunterlagen, Dokumentationen und bei Bedarf von Bestandsunterlagen (wie z.B.: Montagezeichnungen, detaillierte Werkstattpläne, Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Abrechnungspläne, Anlagenbeschreibungen, sämtliche für behördliche Bewilligungen erforderliche Nachweise, Atteste und Unterlagen bzw. TÜV-pflichtige Übernahme- bzw. Abnahmebescheinigungen etc.) sowie die Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen samt den erforderlichen Vorleistungen, Kalkulationen und Anfertigungen sonstiger in diesen Unterlagen angeführten oder allenfalls nachgeforderten Beilagen und Nachweisen sind in die angebotenen Preise einzurechnen, sofern diese im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgeschrieben wurden.

2.6.11. **Teilnahme an Besprechungen**

Die Teilnahme an sämtlichen für die Leistungserbringung erforderlichen Besprechungen und sonstigen Koordinierungsgesprächen (auch im Laufe des Vergabeverfahrens: etwa Bieterverhandlung, Präsentationen, Teststellungen, Aufklärungsgespräche) muss in den angebotenen Preisen enthalten sein.

2.6.12. **Einschulung der MitarbeiterInnen der Auftraggeberin**

Im angebotenen Preis ist die Einschulung der MitarbeiterInnen der Auftraggeberin im ausreichenden Umfang einzukalkulieren, sofern diese im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgewiesen wurden.

2.6.13. **Bei Regieleistungen zusätzlich einzukalkulieren**

Da bei Regieleistungen nur der tatsächliche Zeitaufwand vergütet wird, ist über die oben beschriebenen Leistungen hinaus in die angebotenen Regiesätze folgendes einzurechnen:

(1) die gesamten unproduktiven Kosten (wie z.B.: anteilige Kosten für Zentralregien, Büroaufwand, sämtliches Leitungspersonal, zeitgebundene Kosten udgl.);
(2) sämtliche Wegzeiten (wie z.B.: für An- und Abfahrten und sonstige Manipulationen);
(3) sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Vor-, Neben- und Nachleistungen (bei Maschinen- und Geräteeinsatz auch die eventuell erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungszeiten sowie Stillstandzeiten udgl.);
(4) sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Hilfsmaterialien und Hilfsstoffe, Werkzeuge und Kleingeräte einschließlich der erforderlichen Betriebsmittel udgl.

Hinsichtlich der Zulässigkeit von Regieleistungen siehe auch Punkt 11.1.2.

2.7. Arten der Preise und Preisumrechnung

2.7.1. Sämtliche Preise gelten als Festpreise für die Dauer von 12 Monaten ab Zuschlagserteilung (Abschluss der Rahmenvereinbarung), soweit diese innerhalb der Zuschlagsfrist erfolgt, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht ein anderer Zeitraum oder ausdrücklich veränderliche Preise vorgesehen sind. Im Falle einer ausdrücklichen Zustimmung bzw. des Angebotes des Bieters, Festpreise für einen längeren Zeitraum als 12 Monate vorzusehen, können Festpreise auch zu einer längeren als unter § 29 Abs 5 BVergG bestimmten Dauer vereinbart werden.

2.7.2. Die Umrechnung veränderlicher Preise wird in der Ausschreibungsunterlage und/oder allenfalls im Leistungsverzeichnis festgelegt. Stichtag der Preisbildung ist der Tag, an dem die Zuschlagserteilung / der Abschluss der Rahmenvereinbarung (innerhalb der Zuschlagsfrist) in den Machtbereich des Bieters / Auftragnehmers (dh Tag der abrufbereiten Zur-Verfügung-Stellung auf dem Mailserver des Empfängers) gelangt.

2.7.3. Wird bei vereinbarten Festpreisen im Leistungsvertrag die vertraglich festgelegte Fertigstellungsfrist aus Gründen, die nicht in der Sphäre des Auftragnehmers liegen und ohne sein Verschulden, überschritten, werden lediglich jene Teile der Leistung, die aus dem betretenden Grund erst nach Ablauf der Frist erbracht werden können, nach veränderlichen Preisen abgerechnet.

2.8. Vadium (vgl. auch Punkt 16.1.)

Der Nachweis, dass ein allenfalls gefordertes Vadium fristgerecht erlegt wurde, ist beizubringen. Fehlt ein solcher Nachweis, stellt dies einen unbehebbaren Mangel dar.

2.9. Nachweise der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit

2.9.1. Die in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Eignungsnachweise (Zuverlässigkeit, Befugnis, Leistungsfähigkeit) sind dem Angebot anzuschließen. Diese Nachweise können, sofern die Ausschreibungsunterlage dies vorsieht, auch durch Vorlage einer Eigenerklärung iSd § 80 Abs 2 BVergG erbracht werden. Der Bieter kann die Nachweise als Kopie oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur vorlegen.

2.9.2. Im Unterschwellenbereich reicht als Eigenerklärung die Vorlage einer Erklärung, dass der Bieter die verlangten Eignungskriterien erfüllt. Darüber hinaus muss in der Eigenerklärung (USB) konkret angegeben werden, über welche Befugnisse der Bieter verfügt. Im Oberschwellenbereich ist der Nachweis durch eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) in Form einer aktualisierten Eigenerklärung iSd Art 59 der RL 2014/24/EU zu erbringen. Ansonsten gilt:

2.9.3. Der Bieter hat nach § 82 BVergG seine berufliche Zuverlässigkeit durch das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem § 78 Abs 1 BVergG wie folgt nachzuweisen:

- Auszug aus dem Firmenbuch nach § 33 Firmenbuchgesetz sowie die Auskunft aus dem Gewerbeinformationssystem GISA nach § 365 Abs 1 GewO 1994
- Strafregisterbescheinigung nach § 10 Strafregistergesetz 1968 oder eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Sitzstaates des Unternehmens (nicht älter als ein Jahr)
- letztgültige Kontobestätigung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers (nicht älter als drei Monate) oder letztgültige Rückstandsbescheinigung nach § 229a BAO oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Bieters (maximal drei Monate alt)

2.9.4. Der Bieter hat seine Befugnis nach § 81 BVergG nachzuweisen wie folgt:
- Österreichische Bieter müssen alle notwendigen Befugnisse (insbesondere gewerberechtliche Befugnisse oder sonstige berufsrechtliche Befugnisse) verfügen. Der Nachweis muss durch die Vorlage einer Gewerbeberechtigung bzw. Berufsberechtigung (aktueller Auszug aus dem Firmenbuch) erfolgen.

2.9.5. Die Auftraggeberin kann den Bieter darüber hinaus auffordern, erforderliche Nachweise (ua. Unterlagen, Erklärungen) bezüglich seiner Befugnis, Leistungsfähigkeit und beruflichen Zuverlässigkeit binnen einer angemessenen Frist vorzulegen, zu vervollständigen oder zu erläutern. Die Eignungskriterien müssen vom Bieter im Bedarfsfall auch über bloße Aufforderung der Auftraggeberin (vgl. auch § 80 BVergG) nachgewiesen werden. Werden diese Nachweise vom Bieter nicht bzw. nicht vollständig innerhalb der für die Vorlage oder Vervollständigung von Nachweisen gesetzten Frist beigebracht, ist das Angebot des Bieters auszuscheiden. Die Eignung muss dabei hinsichtlich der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit gemäß § 80 Abs. 1 Z 2 bis 4 BVergG spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufes der für die Vorlage oder Vervollständigung von Nachweisen gemäß § 80 Abs. 3 BVergG gesetzten Frist oder spätestens zum Zeitpunkt des Zugriffes des öffentlichen Auftraggebers auf eine Datenbank gemäß § 80 Abs. 5 BVergG oder spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufes der für die Mängelbehebung betreffend die Eignung gesetzten Frist vorliegen.

2.9.6. Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend ihrer Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren gemäß § 21 Abs 1 BVergG möglichst umgehend, jedenfalls aber vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten. Sie haben den Nachweis beizubringen, dass sie vor Ablauf der Angebotsfrist ein solches Verfahren eingeleitet haben. Die behördliche Entscheidung bzw. die Beibringung des Nachweises, dass der Bieter die fehlenden Kenntnisse gemäß der behördlichen Entscheidung erworben hat, muss zum Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung, spätestens aber zum Zeitpunkt des Ablaufes der gemäß § 131 Abs. 3 BVergG gesetzten Nachfrist vorliegen.

2.9.7. Die erforderlichen Nachweise der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gem § 84 BVergG bzw. nach der technischen Leistungsfähigkeit nach § 85 BVergG werden in der Ausschreibung definiert. Der Auftraggeber kann gem §§ 84 Abs 1 und 85 Abs 1 BVergG Nachweise iSd Anhang X und XI BVergG verlangen.

2.9.8. Der Bieter kann aus einem gerechtfertigten, von ihm anzuführenden Grund auch mit anderen als den geforderten Unterlagen den Nachweis für die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit führen, sofern diese die gleiche Aussagekraft wie die ursprünglich geforderten Unterlagen aufweisen. Sofern für die Auftraggeberin konkrete Anhaltspunkte für den Verlust der Eignung bestehen, muss der davon betroffene Bieter das Bestehen der Eignung im maßgeblichen Zeitpunkt (§ 79 BVergG) nachweisen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit der Aussagekraft einer Unterlage ist vom Bieter zu erbringen.

2.9.9. Erfolgt eine Angebotslegung durch eine Bietergemeinschaft, muss jedes Mitglied die Befugnis für den ihm konkret zufallenden Leistungsteil nachweisen. Zum Nachweis der erforderlichen Leistungsfähigkeit kann sich eine Bietergemeinschaft auch auf die Kapazitäten ihrer Mitglieder oder anderen Unternehmer stützen (vgl. Punkt 2.9.1. ff).

2.10. Angaben über beabsichtigte Subunternehmer

Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist (mit Ausnahme von Kaufverträgen sowie der Weitergabe an verbundene Unternehmen) unzulässig. Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung eines Teiles erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die berufliche Zuverlässigkeit nach den §§ 81 ff BVergG besitzt.

Der Bieter hat jene wesentlichen Teile des Auftrages, die er an Subunternehmer weiterzugeben beabsichtigt, bekannt zu geben. Die jeweils in Frage kommenden Unternehmer, an die er die Teile der Leistung weiterzugeben beabsichtigt bzw. die allenfalls bereits ausgewählten Unternehmer, sind samt den jeweiligen Leistungsteilen zu nennen. Werden Subunternehmer zum Nachweis der erforderlichen Leistungsfähigkeit (Eignung) benötigt, so sind die infrage kommenden Subunternehmer spätestens im Zeitpunkt der Angebotsabgabe bekannt zu geben. Die Nennung mehrerer Subunternehmer je Leistungsteil ist zulässig. Deren erforderliche Befugnis, Leistungsfähigkeit sowie berufliche Zuverlässigkeit zur Erbringung der vorgesehenen Teilleistungen hat der Bieter von sich aus mit dem Angebot nachzuweisen. Im Zusammenhang mit Subunternehmern wird auch auf die Erklärung gemäß Punkt 1.10. und Punkt 2.16. hingewiesen. Beruft sich der Bieter zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit auf die Mittel eines Subunternehmers oder eines anderen Dritten, hat er die tatsächliche Verfügung über dessen Mittel im Sinne des § 86 BVergG (etwa durch einen abgeschlossenen Vertrag, ein Angebot oder eine Erklärung des Subunternehmers, im Falle der Zuschlagserteilung/Abschluss der Rahmenvereinbarung die für die Auftragserbringung erforderlichen Mittel bereit zu stellen) nachzuweisen. Beruft sich der Bieter zum Nachweis seiner finanziellen/wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten Dritter, so hat er eine Erklärung über die solidarische Haftung dieses Dritten oder einen gleichwertigen Nachweis vorzulegen. Weitere Festlegungen über Subunternehmer im Rahmen der Durchführungsphase sind in Abschnitt II. zur Auftragsabwicklung unter Punkt 10. getroffen. Die Haftung des Bieters / Auftragnehmers wird durch diese Angaben nicht berührt.

Die bloße Lieferung von Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, ist keine Subunternehmerleistung.

Leistungen, die Gegenstand der Ausschreibung sind, dürfen in der Phase der Auftragsabwicklung nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Auftraggeberin an Subunternehmer weitergegeben werden.

Jeder beabsichtigte Wechsel oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers ist dem Auftraggeber vor dem Einsatz schriftlich und unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Unternehmers erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Die Auftraggeberin ist in der Phase der Auftragsabwicklung berechtigt, solche vom Bieter vorgeschlagene Subunternehmer mit Begründung abzulehnen. Die Auftraggeberin muss Unternehmer, die nicht die erforderliche Eignung besitzen, ablehnen. Die Zustimmung der Auftraggeberin gilt als erteilt, sofern die Auftraggeberin den Subunternehmer nicht binnen drei Wochen nach Einlangen der Mitteilung abgelehnt hat.

Unterlässt es der Bieter, die Zustimmung der Auftraggeberin vor Weitergabe von Leistungsteilen an Subunternehmer einzuholen, kann eine Ablehnung ohne Begründung erfolgen. Der Bieter haftet für sämtliche Nachteile, die der Auftraggeberin aus der Beschäftigung seitens der Auftraggeberin nicht genehmigten Subunternehmern entstehen.

Allfällige Eigentumsvorbehalte von Subunternehmern werden nicht anerkannt.

Unbeschadet der Zulässigkeit der Weitervergabe von Leistungsteilen an Subunternehmer, haftet der Bieter gegenüber der Auftraggeberin für die durch die Subunternehmer verursachten Schäden.

2.11. Bestandteile des Angebotes bei Datenträgeraustausch

Sofern in der Ausschreibung vorgesehen wurde, dass die Angebotslegung auch in Form eines einheitlichen Datenträgeraustausches erfolgen kann, muss ein vollständiges Angebot zusätzlich zum übermittelten Datenträger auch folgende Mindestbestandteile aufweisen:

(1) ein ausgepreistes (Kurz-)Leistungsverzeichnis; im (Kurz-)Leistungsverzeichnis sind nach § 127 Abs. 1 Z 4 BVergG die Preise an den dafür bestimmten Stellen einzutragen; wird für eine Position kein Preis ausgeworfen, so ist dies im Angebot zu erläutern.
(2) die nachstehende, rechtsgültig unterfertigte Bietererklärung: „Der Bieter bestätigt, dass er die gesamte Ausschreibung der Auftraggeberin vollinhaltlich und uneingeschränkt anerkennt. Bei Widersprüchen gilt der Inhalt der Ausschreibungsunterlagen der Auftraggeberin. Weiters bestätigt der Bieter, dass sämtliche Mengen- und Produktangaben des via Datenträgeraustausches übermittelten Angebotes mit den Daten in den Ausschreibungsunterlagen der Auftraggeberin vollständig übereinstimmen."
(3) das Bieter - Lückenverzeichnis, falls in der Ausschreibung vorgesehen;
(4) die sonstigen, in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich als Beilage zum Angebot verlangten Nachweise, Unterlagen, Ausarbeitungen udgl.

2.12. Angebotsinhaltsverzeichnis und sonstige Unterlagen

Sonstige für die Beurteilung des Angebotes geforderte oder vom Bieter für notwendig erachtete Erläuterungen und Nachweise der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit, die von der Auftraggeberin verlangt werden, besondere Erklärungen oder Vorbehalte sowie die in der Ausschreibungsunterlage explizit aufgelisteten und angeführten, dem Angebot angeschlossenen oder gesondert eingereichten Unterlagen, wie beispielsweise Proben, Muster, Pläne, Skizzen, etc., sind dem Angebot beizulegen.
Alle weiteren für die Gesamtbeurteilung des Angebotes von der Auftraggeberin geforderten Unterlagen sind vom Bieter innerhalb der vorgegebenen Frist beizubringen. Sofern der Bieter weitere Unterlagen als erforderlich ansieht, kann er diese dem Angebot beilegen und ggf. beschreiben, inwiefern diese Unterlagen für eine Beurteilung seines Angebotes maßgeblich sind.

Werden geforderte Nachweise vom Bieter nicht innerhalb einer gesetzten, angemessenen Frist für die Nachreichung vorgelegt, ist das Angebot des Bieters auszuscheiden. Dies gilt auch, wenn die nachgereichten Unterlagen/Nachweise unvollständig sind oder einer nachvollziehbaren Begründung entbehren.

2.13. Unterfertigung

Das Angebot ist vom Bieter rechtsgültig zu unterfertigen und mit dem Datum zu versehen. Dem Erfordernis der rechtsgültigen Unterfertigung des Angebotes wird bei elektronisch übermittelten Angeboten durch eine qualifizierte elektronische Signatur gemäß der *eIDAS VO (VO EU 910/2014) bzw. des Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG BGBl. I. Nr. 50/2016* entsprochen. Ist das Angebot nicht rechtsgültig unterfertigt worden, stellt dies einen unbehebbaren Mangel dar, der zur Ausscheidung des Angebotes führt.

Der Bieter erbringt den Nachweis der Rechtsgültigkeit der Unterschrift bzw. Vertretungsbefugnis des Signators – nach Aufforderung durch die Auftraggeberin – spätestens binnen 3 (drei) Tagen. Beabsichtigt ein Bieter / Auftragnehmer bei der Abwicklung des Vertrages gegenüber der Auftraggeberin nicht persönlich zu handeln, hat er der Auftraggeberin einen bevollmächtigten Vertreter für die Dauer der Auftragsabwicklung unter Angabe der Art und des Umfanges seiner Vollmacht bekannt zu geben. Auch die Vollmacht ist zwingend rechtsgültig zu unterfertigen (ggf. qualifizierte elektronische Signatur).

2.14. Erklärung des Bieters über die Bindung an das Angebot

Der Bieter erklärt mit der rechtsgültigen Unterfertigung seines Angebotes, dass er die Bestimmungen der Ausschreibungsunterlagen kennt, dass er über die erforderlichen Befugnisse zur Annahme des Auftrages verfügt, dass er die ausgeschriebene Leistung zu diesen Bestimmungen und den von ihm angegebenen Preisen erbringt, und dass er bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden ist (vgl. auch Punkt 8.), wobei der Bieter während einer Zuschlagsfrist von fünf (5) Monaten jedenfalls an ein abgegebenes Angebot gebunden ist, soweit nichts anderes ausdrücklich geregelt wird.

2.15. Berücksichtigung der österreichischen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften

Der Bieter erklärt, dass das Angebot für in Österreich durchzuführende Arbeiten unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften (insbesondere des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, des Arbeitszeitgesetzes – AZG, BGBl. Nr. 461/1969, des Arbeitsruhegesetzes – ARG, BGBl. Nr. 144/1983, des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes – AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, des LSD-BG, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes – BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005, des Behinderteneinstellungsgesetzes – BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970, und des Gleichbehandlungsgesetzes – GlBG, BGBl. I Nr. 66/2004) und der einschlägigen Kollektivverträge sowie der in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften (§ 93 Abs 2 BVergG) erstellt ist. Der Bieter verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich diese Vorschriften einzuhalten. Diese Vorschriften werden bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessensvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Einsichtnahme durch interessierte Bieter bereitgehalten.

2.16. Erklärung des Bieters iZm Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (SanktionenVO)

Aufgrund der kriegerischen Handlungen der russischen Föderation gegen die Ukraine hat die EU bereits 2014 Sanktionen gegen die russische Föderation und dort ansässige Unternehmen erlassen. Diese wurden 2022 aufgrund des Überfalls Russlands auf die Ukraine mehrfach verschärft. Insbesondere mit der Verordnung (EU) 2022/576 wurden die Sanktionen in der Verordnung (EU) 833/2014 so verschärft, dass nun auch das öffentliche Auftragswesen von diesen Sanktionen betroffen ist.
So verbietet der seit 9. April 2022 unmittelbar in Kraft stehende Art. 5k SanktionenVO, öffentliche Aufträge oder Konzessionen an Personen, Organisationen oder Einrichtungen aus der Russischen Föderation zu vergeben bzw. öffentliche Aufträge oder Konzessionen mit solchen „weiterhin zu erfüllen" (engl. „continue the execution", fr. „poursuivre l'exécution")
Als Personen, Organisationen oder Einrichtungen aus der Russischen Föderation gelten russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen; juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer unter dem ersten Punkt genannten Organisationen gehalten werden, oder natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter dem ersten oder zweiten Punkt genannten Organisationen handeln.
Betroffen sind davon zunächst og. Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich am Vergabeverfahren Bieter alleine oder auch als Teil einer Bietergemeinschaft beteiligen oder Auftragnehmerin sind.
Des Weiteren umfasst das Verbot der Auftrags- oder Konzessionsvergabe bzw. das Verbot der Vertragserfüllung auch Situationen im Zusammenhang mit og. Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die als (notwendige wie nicht-notwendige) Subunternehmer oder Lieferanten im Vergabeverfahren oder bei der Auftragsausführung genannt oder eingesetzt werden (sollen), wenn auf diese mehr als 10 % des Auftrags- oder Konzessionswertes entfällt.

Da es dem öffentlichen Auftraggeber obliegt, die Einhaltung dieser Verordnung im Vergabeverfahren zu kontrollieren, müssen alle Bieter zwingend die ***Erklärung zur SanktionenVO*** (vgl. Ausschreibungsunterlage bzw. Erklärung unter Punkt 1.10.)

wahrheitsgetreu und rechtsgültig unterfertigen. Eine Weigerung führt zum Ausschluss aus diesem Verfahren.

3. Alternativangebote und Abänderungsangebote

3.1. Alternativangebote

Kommt der Bieter bei der Überprüfung der Ausschreibungsunterlagen seiner Ansicht nach zu dem Ergebnis, dass eine andere Ausführung einzelner Leistungsteile oder auch der Gesamtleistung technisch besser oder wirtschaftlich günstiger wäre, kann er entsprechend den Vorgaben in der Ausschreibung ein Alternativangebot ausarbeiten und beilegen, sofern die Auftraggeberin in ihrer Ausschreibung Alternativangebote ausdrücklich zugelassen hat. Alternativangebote sind überdies (soweit nicht ausdrücklich anderes festgelegt wurde) nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig und haben die in der Ausschreibung vorgesehene Form aufzuweisen.

Ein Alternativangebot hat die in der Ausschreibung definierten Mindestanforderungen zu erfüllen und die Erbringung einer gleichwertigen Leistung sicherzustellen. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter unentgeltlich zu führen.
Alternativangebote sind als solche zu kennzeichnen und neben dem ausschreibungsgemäßen Angebot in einer eigenen Ausarbeitung auf Firmenpapier zu verfassen und als Beilage einzureichen.
Für jedes Alternativangebot, auch wenn es sich nur auf Teile der Gesamtleistung bezieht, ist vom Bieter je ein Gesamt - Alternativangebotspreis zu bilden.

3.2. Abänderungsangebote

Wurde in den Ausschreibungsunterlagen die Abgabe von Abänderungsangeboten als zulässig erklärt, so sind Abänderungsangebote nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig. Ein Abänderungsangebot hat allfällige in der Ausschreibung definierte Mindestanforderungen zu erfüllen und die Erbringung einer gleichwertigen Leistung sicherzustellen. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter unentgeltlich zu führen.

Abänderungsangebote können sich nur auf technische Aspekte von Teilen der Leistung beziehen. Abänderungsangebote sind als solche zu kennzeichnen und neben dem ausschreibungsgemäßen Angebot in einer eigenen Ausarbeitung auf Firmenpapier zu verfassen und als Beilage einzureichen. Für jedes Abänderungsangebot ist vom Bieter je ein Gesamt-Abänderungsangebotspreis zu bilden.

4. Berichtigung einer Ausschreibung und Angebotsänderung

Ist aus der Sicht des Bieters eine Berichtigung der Ausschreibung (Bekanntmachung) oder der Ausschreibungsunterlagen erforderlich, hat dies der Bieter umgehend der Auftraggeberin mitzuteilen, die erforderlichenfalls eine Berichtigung der Ausschreibung während der Angebotsfrist durchführen wird. Für Widersprüche oder vermutete Vergaberechtswidrigkeiten ist ebenfalls eine Klärung mit der Auftraggeberin herbeizuführen. Die Mitteilung des Bieters hat in der in der Ausschreibungsunterlage festgelegten Form zu erfolgen.

Der Bieter haftet für eine entsprechende Unterlassung und kann daraus keine Ansprüche gegen die Auftraggeberin ableiten. Mit der Abgabe des Angebots bestätigt der Bieter, dass Irrtümer (insbesondere Kalkulationsirrtümer) und Fehleinschätzungen von Umständen im Zusammenhang mit der Angebotserstellung als Unternehmerrisiko eingestuft werden und vom Bieter wirtschaftlich zu tragen sind. Eine Irrtumsanfechtung des auf Basis des Angebots des Bieters abgeschlossenen Vertrags ist daher ausgeschlossen.

Die Auftraggeberin behält sich in diesem Zusammenhang vor, Berichtigungen und Ergänzungen zu den Ausschreibungsunterlagen innerhalb der Angebotsfrist vorzunehmen. Diese werden allen Bietern schriftlich mitgeteilt. Sofern der Umfang der Ergänzungen oder der Zeitpunkt der Ergänzung es erforderlich macht, wird die Auftraggeberin die Angebotsfrist

angemessen verlängern. Der Bieter ist verpflichtet, den Erhalt dieser Berichtigungen und Ergänzungen zu bestätigen und diese bei seiner Angebotslegung zu berücksichtigen.

Ein Rücktritt des Bieters während der Angebotsfrist ist der Auftraggeberin unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall kann der Bieter die sofortige Rückstellung seines ungeöffneten Angebots verlangen.

5. Übernahme der elektronischen Angebote

5.1. Das Angebot ist auf elektronischem Wege abzugeben, sofern die Ausschreibungsunterlage nicht Gegenteiliges normiert. Es ist an die Auftraggeberin zu richten und in der vorgegebenen Form einzureichen. Das Angebot ist zwingend rechtsgültig zu unterfertigen (qualifizierte elektronische Signatur) und in deutscher Sprache einzureichen. Der Bieter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Angebot rechtzeitig eingereicht wird, sodass es jedenfalls vor Ablauf der Angebotsfrist auf den Server der Auftraggeberin vollständig geladen wird. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs des Angebotes trägt der Bieter. Verspätet eingelangte Angebote werden als solche gekennzeichnet und ausgeschieden.

5.2. Der Bieter hat das Angebot vollständig samt den erforderlichen Beilagen abzugeben. Bewertet werden nur jene Angebotsbestandteile, die bei Ablauf der Angebotsfrist bei der Auftraggeberin fristgerecht eingelangt sind. Der Bieter haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller im Angebot gemachten Angaben.

5.3. Bei der Übermittlung von Angeboten ist vom Bieter sicherzustellen, dass die Auftraggeberin vom Inhalt der Angebote erst nach Ablauf der Angebotsfrist Kenntnis nehmen kann.

6. Vergütung von Angeboten und Verwertung von Ausarbeitungen

6.1. Vergütung von Angeboten

Die Ausarbeitung des Angebotes samt den erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen sowie Anfertigungen sonstiger in den Ausschreibungsunterlagen angeführten Beilagen und Nachweise sowie allfällige Präsentationen oder Teststellungen werden nicht vergütet, sofern die Ausschreibung nicht Gegenteiliges vorsieht.

6.2. Vertraulichkeit, Verwertung von Ausarbeitungen

6.2.1. Der Bieter/Auftragnehmer verpflichtet sich während und auch nach der Durchführung oder Beendigung des Vergabeverfahrens zur Geheimhaltung der Ausschreibungsunterlagen sowie von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der Auftraggeberin. Diese Verpflichtung des Bieters / Auftragnehmers gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber mit dem Bieter/Auftragnehmer verbundenen Unternehmen. Der vertrauliche Charakter aller die Auftraggeberin, den Bieter und deren Unterlagen betreffende Angaben ist zu wahren.

6.2.2. Diese Geheimhaltungsverpflichtung umfasst alle im Zuge des Vergabeverfahrens und in der Vertragsabwicklung zur Kenntnis gelangten Informationen und erfasst sohin neben den schriftlich fixierten Informationen, einschließlich des Schriftverkehrs, auch mündliche, optische und elektronische Informationen, auf welchem Datenträger auch immer oder sonst in materieller Form vorliegende Informationen. Im Falle einer Vertragsbeendigung (ob vorzeitig oder nach Abwicklung des Auftrages) verpflichtet sich der Auftragnehmer, die ausdrücklich vom Vertragspartner als vertraulich bezeichneten Informationen und Vervielfältigungen zurückzugeben, sich keine Kopien zu behalten und alle bezüglichen Daten zu löschen.

6.2.3. Weiters verpflichtet sich der Bieter/Unternehmer die Bestimmungen der DS-GVO einzuhalten.

6.2.4. Der vertrauliche Charakter aller sowohl die Auftraggeberin als auch die Bieter und deren Unterlagen betreffenden Angaben ist zu wahren. Soweit Schutzrechte oder Geheimhaltungsinteressen verletzt würden, dürfen sowohl die Auftraggeberin als auch die Bieter Ausarbeitungen des anderen sowie von ihm zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster, Computerprogramme udgl. nur mit ausdrücklicher Zustimmung des jeweils anderen für sich verwenden oder an Dritte weitergeben.

6.2.5. Die Auftraggeberin kann sich in den Ausschreibungsunterlagen vorbehalten, bestimmte von ihr zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster udgl., für die keine Vergütung verlangt wurde, zurückzufordern. Sofern die Auftraggeberin von diesem Vorbehalt Gebrauch macht, verpflichtet sich der Bieter/Auftragnehmer, die ausdrücklich von der Auftraggeberin als vertraulich bezeichneten Informationen und Vervielfältigungen zurückzugeben, sich keine Kopien zu behalten und alle bezüglichen Daten zu löschen.

6.2.6. Sämtliche Ausarbeitungen des Bieters sowie von ihm zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster, Computerprogramme udgl. sowie Ausarbeitungen für Alternativangebote gehen in das Eigentum der Auftraggeberin über, außer der Bieter hat sich für den Fall, dass ihm der Zuschlag nicht erteilt wird, die Rückstellung vorbehalten.

7. Prüfung und Ausscheidung von Angeboten

7.1. Prüfung von Angeboten

7.1.1. Nach der Angebotsöffnung werden die Angebote einer Prüfung und Beurteilung durch die Auftraggeberin nach den in der Ausschreibung (Bekanntmachung) oder in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Kriterien unterzogen.

7.1.2. Stimmt bei Angeboten mit Einheitspreisen der Positionspreis mit dem auf Grund der Menge und des Einheitspreises feststellbaren Preis nicht überein, gelten die angegebene Menge und der angebotene Einheitspreis.

7.1.3. Bestehen zwischen den angebotenen Einheitspreisen und einer allenfalls vorliegenden Preisaufgliederung (etwa mittels Beiblatt, Kalkulationsbeiblatt udgl.) Abweichungen, gelten die angebotenen Einheitspreise.

7.1.4. Bei Angeboten mit Pauschalpreisen gelten ausschließlich diese ohne Rücksicht auf eine etwa angegebene Preisaufgliederung durch den Bieter.

7.1.5. Ergeben sich bei der Prüfung der Angebote Unklarheiten über das Angebot selbst und/oder etwaiger Varianten-, Alternativ- oder Abänderungsangebote, und/oder über die geplante Art der Durchführung, und/oder werden sonstige behebbare Mängel festgestellt, hat der Bieter innerhalb der ihm von der Auftraggeberin gesetzten Frist eine verbindliche schriftliche Aufklärung (§ 138 BVergG) zu geben. Insbesondere kann es sich bei den Unklarheiten bzw. Mängeln um Auskünfte über nachstehende Bereiche handeln (demonstrative Aufzählung):

(1) Technische und wirtschaftliche Gesichtspunkte des Angebotes;
(2) Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters;
(3) Aufklärung über die Plausibilität von Angebotspreisen einschließlich der Vorlage von Kalkulationsgrundlagen;
(4) Nachweis der Gleichwertigkeit von angebotenen Produkten gegenüber den ausgeschriebenen Produkten;
(5) Auskünfte hinsichtlich beabsichtigter Subunternehmer, deren Vertragsverhältnis mit dem Bieter, sowie deren Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit.

Die Auskunftseinholung kann auch im Wege von Aufklärungsgesprächen, soweit solche zulässig und vorgesehen sind, erfolgen. Die vom Bieter erteilten Auskünfte stellen einen wesentlichen Bestandteil bei der Beurteilung des Angebotes dar.
Weist ein Angebot solche Mängel auf, dass der Auftraggeberin eine Bearbeitung nicht zugemutet werden kann, wird es ausgeschieden. Insbesondere kann der öffentliche Auftraggeber das Angebot bei Fehlen jeglicher Bezugnahme auf die Eignung ausscheiden, ohne vorher vom Bieter eine Aufklärung verlangen zu müssen (§ 138 Abs. 4 BVergG).

Unterlässt der Bieter eine solche Aufklärung innerhalb der ihm gestellten Frist oder entbehrt sich seine Aufklärung einer nachvollziehbaren Begründung, ist sein Angebot gemäß § 141 Abs 2 BVergG auszuscheiden (vgl. Punkt 7.2.).

7.1.6. Zur Beurteilung der beruflichen Zuverlässigkeit hat die Auftraggeberin über für die Zuschlagserteilung / für den Abschluss der Rahmenvereinbarung in Betracht kommende Bieter und deren Subunternehmer eine Auskunft aus der Zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Amtes für Betrugsbekämpfung gemäß § 28 b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) einzuholen. Zur Beurteilung der Befugnis hat die Auftraggeberin über für die Zuschlagserteilung/für den Abschluss der Rahmenvereinbarung in Betracht kommende Bieter und deren Subunternehmer eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz ÖGK als Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumping, Bekämpfung (Kompetenzzentrum LSDB) gemäß § 35 des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes – LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, einzuholen, ob diesen eine rechtskräftige Entscheidung gemäß § 31 LSD-BG zuzurechnen ist. Der Bieter erklärt sich mit einer derartigen Informationseinholung einverstanden.

Sofern in dieser Auskunft Auffälligkeiten / Eintragungen vorhanden sind, wird die Auftraggeberin den Bieter auffordern, ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen im Sinne des § 83 Abs 2 BVergG nachzuweisen. Grundsätzlich ist der Bieter jedoch verpflichtet, diese Nachweise von sich aus bereits dem Angebot beizulegen. Die Auftraggeberin wird dieses Vorbringen des Bieters prüfen und auf dieser Grundlage die Zuverlässigkeit beurteilen.

7.2. Ausscheidung von Angeboten

7.2.1. Angebote von Bietern werden ausgeschieden, wenn ein in § 138 Abs 4 BVergG bzw. § 141 Abs. 1 Z 1 bis 11 und Abs. 2 erster Satz BVergG festgelegter Ausscheidungsgrund vorliegt. Vor der Wahl des Angebotes für die Zuschlagsentscheidung hat die Auftraggeberin den Bieter zur allfälligen Aufklärung behebbarer Mängel binnen angemessener Frist aufzufordern.

7.2.2. Die Auftraggeberin kann bei Bedarf von sich aus Auskünfte über den Bieter einholen.

8. Angebotsbindung

8.1. Bis zum Ende der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Diese beträgt fünf Monate, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes festgelegt ist (§ 131 BVergG). Es ist jedoch idR vorgesehen, den Zuschlag wesentlich rascher durchzuführen. Sofern eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll, gelten diese Bestimmungen sinngemäß, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes festgelegt ist.

8.2. Tritt der Bieter während der Zuschlagsfrist von seinem Angebot zurück, verfällt ein erlegtes Vadium (vgl. auch Punkt 16.1.).

II. Auftragsabwicklung

9. Zuschlag und Leistungsvertrag

9.1. Zuschlag

Das Vertragsverhältnis kommt grundsätzlich zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem der Bieter die schriftliche Verständigung der Auftraggeberin von der Annahme seines Angebotes (Zuschlagserteilung / Abschluss der Rahmenvereinbarung) erhält. Der Zuschlag / Abruf aus der abgeschlossenen Rahmenvereinbarung erfolgt mittels separatem Auftragsschreiben bzw. Bestellschein. Das Auftragsschreiben wird in zweifacher Ausfertigung an den Auftragnehmer übersandt. Der Auftragnehmer hat binnen 14 Tagen nach Einlangen des Auftragsschreibens beide Ausfertigungen rechtsgültig zu unterfertigen und ein Exemplar an die Auftraggeberin zu retournieren. Für die Übermittlung des Auftragsschreibens und unterfertigte Retournierung desselben genügt der elektronische Weg via E-Mail.

9.2. Leistungsvertrag

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberin ergeben sich aus dem Leistungsvertrag, der sich aus den gesamten, dem Vertragsabschluss zu Grunde gelegten Unterlagen (vgl Punkt 9.3.1.) zusammensetzt. Mit dem Abschluss des Vergabeverfahrens durch Zuschlagserteilung oder Abschluss der Rahmenvereinbarung bestätigt der Auftragnehmer, dass er sämtliche Vertragsunterlagen eingesehen hat, mit den darin enthaltenen Bestimmungen einverstanden ist und auf eine Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums verzichtet; ferner, dass er sich - sofern für die Leistungserbringung erforderlich – von den örtlichen Gegebenheiten bzw. Arbeitsbedingungen überzeugt hat und dass die Preisermittlung und die Angebotserstellung auf den tatsächlichen Gegebenheiten und Bedingungen beruhen. Er bestätigt weiters, dass er über alle Mittel zur Ausführung der Leistung verfügt und dass er alle Maßnahmen treffen wird, um die Fertigstellung innerhalb der vertraglich vereinbarten Termine sicher zu stellen.

9.3. Vertragsgrundlagen

9.3.1. Unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des ABGB und des UGB, gelten als wesentliche Bestandteile des Leistungsvertrages:
(1) das Auftragsschreiben bzw. der Bestellschein;
(2) die Besonderen Geschäftsbedingungen;
(3) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
(4) die in den Ausschreibungsunterlagen bzw. im Auftragsschreiben / Bestellschein ausdrücklich angeführten Normen und Richtlinien; sowie die Ausschreibungsunterlagen selbst (inkl. allfälliger Beilagen);
(5) das komplette Angebot samt allen ergänzenden Unterlagen;

9.3.2. Ergeben sich aus den Vertragsgrundlagen Widersprüche, gelten die vorgenannten Unterlagen in der angegebenen Reihenfolge, wobei im Zweifel der höhere Leistungsstandard (als „speziellere Bestimmung") als vereinbart gilt.

9.4. Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis)

Die Auftraggeberin und der Auftragnehmer erklären, dass Leistung und Gegenleistung in einem ortsüblichen und angemessenen Verhältnis stehen und sie auch bei Vorliegen des Tatbestandes nach § 934 ABGB den Leistungsvertrag geschlossen hätten. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, den Vertrag wegen *laesio enormis* anzufechten (für Unternehmer vgl. § 351 UGB).

9.5. Vertragsänderung und Nebenabreden

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Rechtswirksamkeit. Von dieser Schriftformklausel kann vorliegend nicht abgegangen werden. Es gilt die unwiderlegliche Vermutung, dass von dem Erfordernis der Schriftform nie durch mündliche Abrede oder konkludente Handlungen abgewichen werden sollte.

9.6. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Leistungsvertrages ganz oder teilweise ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein, so lässt das die Wirksamkeit der anderen Bestimmunen unberührt. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend eine ergänzende Vereinbarung zu treffen, die der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung des Leistungsvertrages eine regelungsbedürftige Lücke ergibt.

9.7. Kosten und Gebühren

Allfällige Kosten, Gebühren und sonstige Abgaben, welche durch den Vertragsabschluss entstehen bzw. auf Grund des damit geschaffenen Rechtsverhältnisses zu entrichten sind, trägt der Auftragnehmer. Soweit der Auftraggeberin die Zahlung einer solchen vorgeschrieben wird, hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin schadlos zu halten.

10. Ausführungsunterlagen

10.1. Prüf- und Warnpflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Unterlagen aller Art in technischer und rechtlicher Hinsicht sorgfältig zu überprüfen.

10.1.1. Stellt der Auftragnehmer auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt Mängel fest oder hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, hat er die Auftraggeberin davon unverzüglich und rechtzeitig vor Inangriffnahme der betreffenden Leistung nachweislich, schriftlich in Kenntnis zu setzen und gleichzeitig Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung allfälliger Mängel vorzulegen.

10.1.2. Der Auftragnehmer haftet für alle Nachteile, die sich auf Grund fehlerhafter Ausführungsunterlagen bei der Durchführung des Auftrages ergeben, sofern er nicht die Einhaltung seiner Prüf- und Warnpflichten nachweist.

10.1.3. Abänderungen und Ergänzungen der Ausführungsunterlagen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Auftraggeberin vorgenommen werden.

10.1.4. Die dem Auftragnehmer überlassenen Ausführungsunterlagen dürfen ohne Genehmigung der Auftraggeberin weder veröffentlicht, vervielfältigt, an dritte Personen weitergegeben noch für einen anderen als den ursprünglichen Zweck verwendet werden. Sie sind bei Legung der Schlussrechnung und auf Verlangen der Auftraggeberin wieder zurückzustellen.

10.2. Beistellung der Ausführungsunterlagen durch den Auftragnehmer

10.2.1. Soweit dem Auftragnehmer die zur Durchführung der übertragenen Leistungen erforderlichen Ausführungsunterlagen (wie beispielsweise Pläne, Detailzeichnungen, statische Berechnungen, Muster etc.) gemäß Vertrag von der Auftraggeberin nicht zur Verfügung gestellt werden, hat er diese selbst rechtzeitig anzufertigen und der Auftraggeberin zur Genehmigung vorzulegen.

10.2.2. Der Auftragnehmer darf erst nach erfolgter schriftlicher Zustimmung der erforderlichen Ausführungsunterlagen (wie beispielsweise Pläne, Detailzeichnungen, statische Berechnungen, Muster etc.) durch die Auftraggeberin mit der Ausführung der Leistung beginnen.

10.3. Behördliche Genehmigungen und gesetzliche Vorschriften

10.3.1. Die im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Leistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen bzw. Bewilligungen hat der Auftragnehmer selbst auf sein Risiko und auf seine Kosten so rechtzeitig einzuholen, dass die vertraglich festgelegten Fristen nicht gefährdet werden.

10.3.2. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die ihn betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie die seinen Arbeitnehmern gegenüber bestehenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen eingehalten werden. Der Auftragnehmer ist der Auftraggeberin insbesondere dafür verantwortlich, dass die für die Ausführung seiner Leistung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen insbesondere auf dem Gebiet des Baurechtes, des Landschaftsschutzes, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und des Wasserrechtes sowie alle sonstigen maßgebenden Rechtsvorschriften eingehalten werden. Bei Inanspruchnahme aus einem solchen Anlass ist die Auftraggeberin vom Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten.

11. Ausführung der Leistung

11.1. Allgemeines

11.1.1. Der Auftragnehmer hat die Leistung vertragsgemäß entsprechend den zur Ausführung festgelegten Positionen des Leistungsverzeichnisses auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

11.1.2. Leistungen dürfen ausschließlich nur dann in Regie ausgeführt werden, wenn ihre Durchführung durch die Auftraggeberin ausdrücklich (schriftlich) als Regieleistung angeordnet oder ihrer Durchführung zu Regiepreisen ausdrücklich (schriftlich) zugestimmt wurde.

11.1.3. Erfüllungsort ist die in den Vertragsunterlagen bezeichnete Stelle/Ortschaft (Lieferadresse, Aufstellungsort, Baustelle etc.).

11.1.4. Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder seiner (Sub-)Subunternehmer, die sich grob ungebührlich verhalten, sind auf Verlangen der Auftraggeberin vom Erfüllungsort abzuziehen. Der Auftragnehmer hat unverzüglich auf seine Kosten für einen entsprechenden Ersatz zu sorgen.

11.2. Ausführung in Teilleistungen

11.2.1. Die Erfüllung der beauftragten Gesamtleistung in Teilleistungen ist nur auf Grund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig.

11.2.2. Solchermaßen vereinbarte Teilleistungen können gesondert übernommen und mittels Teilschlussrechnungen abgerechnet werden.

11.3. Weitere Prüf- und Warnpflichten des Auftragnehmers

11.3.1. Der Auftragnehmer hat die ihm von der Auftraggeberin übergebenen Ausschreibungsunterlagen, Leistungsverzeichnisse und -beschreibungen, Unterlagen, Anweisungen, Materialien und Vorleistungen sowie den gegenständlichen Leistungsvertrag unverzüglich auf deren fachliche Richtigkeit und Eignung zur Leistungserbringung zu prüfen. Die dem Auftragnehmer aufgrund zumutbarer Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer

Sorgfalt gemäß § 1299 ABGB erkennbaren Mängel oder begründete Bedenken sind der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Auftragnehmer die Mitteilung, haftet er für daraus entstehende Schäden; eine spätere Berufung auf Mängel dieser Unterlagen oder Vorleistungen ist ausgeschlossen.

11.3.2. Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin auch über wichtige Umstände, die in seiner Person liegen und die Betriebsführung beeinträchtigen bzw. beeinträchtigen könnten, unverzüglich schriftlich zu informieren. Dies umfasst insbesondere Änderungen der Geschäftsbezeichnung bzw. des Firmenwortlautes, der für die Vertragsabwicklung namhaft gemachten verantwortlichen Vertreter sowie Reorganisationsbedarf und die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens, eine bevorstehende Insolvenz, die Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens sowie auch bei Eintreten oder absehbaren Zahlungsschwierigkeiten, eine Veränderungen der Befugnis, sofern sie die konkrete Leistungserbringung betreffen, oder die Einleitung eines behördlichen Verfahrens, die die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen. Diese Mitteilungspflichten hat der Auftragnehmer auch hinsichtlich seiner Subunternehmer einzuhalten.

11.3.3. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen Weisungen der Auftraggeberin oder deren Beistellungen (z.B.: Materialien, Gegenstände etc.) oder gegen Leistungen anderer Unternehmer (etwa anderer Gewerke), hat er diese Bedenken der Auftraggeberin unverzüglich und rechtzeitig schriftlich mitzuteilen und gleichzeitig Verbesserungsvorschläge vorzulegen. Der Auftragnehmer hat sich weiters vor Beginn seiner Leistungen vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertig gestellter Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Der Auftragnehmer hat dies entsprechend zu dokumentieren. Diesbezüglich vermutete Mängel, die seiner Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sind rechtzeitig vor Leistungsbeginn der Auftraggeberin schriftlich bekannt zu geben. Gleichzeitig hat der Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen, welche Auswirkungen die Bedenken/vermuteten Mängel auf die festgesetzten Ausführungsfristen haben kann.

11.3.4. Die Entscheidung der Auftraggeberin zu Punkt 11.3.3. ist vom Auftragnehmer so rechtzeitig einzufordern, dass sämtliche Ausführungsfristen eingehalten werden können.

11.3.5. Nimmt der Auftragnehmer seine Warnpflichten nicht wahr, haftet er für die Folgen seiner Unterlassung. Kommt der Auftragnehmer seinen Prüf- und Warnpflichten nicht nach, hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin für alle daraus resultierenden Schäden schad- und klaglos zu halten. Weitere gesetzliche und vertragliche Ansprüche der Auftraggeberin aufgrund der Verletzung von Warn-, Aufklärungs- und Informationspflichten bleiben unberührt.

11.4. Kontrollrecht der Auftraggeberin

11.4.1. Die Auftraggeberin hat das Recht, die vertragsgemäße Durchführung des Auftrages bis zu seiner vollständigen Erfüllung zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Ihren Organen oder den von ihr beauftragten Personen ist daher jederzeit der Zutritt zu den Fertigungs- und Lagerstätten zu gewähren. Auf Verlangen sind die Ausführungsunterlagen und -pläne zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

11.4.2. Der Auftragnehmer hat den (mündlichen und/oder schriftlichen) Anordnungen der Auftraggeberin Folge zu leisten und auf Grund der Überprüfung erforderliche Ergänzungen oder Änderungen durchzuführen.

11.4.3. Der Auftragnehmer wird durch das Kontrollrecht und der Kontrolltätigkeiten der Auftraggeberin nicht von der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung enthoben. Ebenso werden etwaige Gewährleistungen des Auftragnehmers bzgl des Auftragsgegenstandes oder Teilen davon weder durch eine Mitwirkung der Auftraggeberin

noch durch das Bestehen einer Überwachung bzw. einer Kontrolle seitens der Auftraggeberin und der ihr zurechenbarerer Gehilfen eingeschränkt.

11.4.4. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass auch die von ihm beauftragten Subunternehmer der Auftraggeberin die Ausübung dieses Kontrollrechtes ermöglichen.

11.5. Material- und Qualitätsprüfung

11.5.1. Die Auftraggeberin ist berechtigt, Güte und Mengen der zur Verwendung gelangenden Materialien und die Qualitätsanforderungen durch ihr geeignet erscheinende Maßnahmen bzw. Personen zu prüfen oder prüfen zu lassen.

11.5.2. Die Kosten der Prüfungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Soweit Prüfungen, zu deren Vornahme für den Auftragnehmer weder eine gesetzliche noch eine vertragliche Verpflichtung besteht, von der Auftraggeberin veranlasst werden, werden die Kosten von der Auftraggeberin selbst getragen, wenn die Überprüfung keine Beanstandung ergeben hat, andernfalls sind die Kosten der Prüfung vom Auftragnehmer zu tragen.

Der Bieter/Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche einschlägige Qualitätsnormen in der jeweils gültigen Form zu erfüllen. Die angebotene Leistung muss dem Stand der Technik entsprechen.

11.6. Versicherungen

11.6.1. Der Auftragnehmer hat die mit der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen verbundenen Risiken durch entsprechende Versicherungen ausreichend abzudecken, und zwar mit der Bestimmung, dass der Auftraggeberin im Schadensfall die Entschädigung auszuzahlen ist.

11.6.2. Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Nachweis über einen ausreichenden auftragsbezogenen Versicherungsschutz des Auftragnehmers zu fordern. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin den Nachweis über einen ausreichenden auftragsbezogenen Versicherungsschutz zu erbringen. Der Nachweis kann, soweit entsprechend in der Ausschreibung vorgesehen, bereits im Rahmen des Vergabeverfahrens gefordert werden. Die Ausschreibung kann zudem Vorgaben hinsichtlich des ausreichenden auftragsbezogenen Versicherungsschutzes vorsehen, die der Bieter/Auftragnehmer zu erfüllen und folglich nachzuweisen hat.

11.6.3. Bei einer offensichtlichen Unterversicherung kann die Auftraggeberin einen ausreichenden Versicherungsschutz verlangen bzw. diesen auf Kosten des Auftragnehmers veranlassen.

12. Ausführungsfristen

12.1. Allgemeines

12.1.1. Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit so rechtzeitig zu beginnen und auszuführen, dass die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen eingehalten werden können. Auch vertraglich vereinbarte Zwischenfristen stellen Ausführungsfristen dar.

12.1.2. Abweichungen von vereinbarten Ausführungsfristen auf Wunsch des Auftragnehmers bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Streitigkeiten über die Leistung bzw. die aus dem gegenständlichen Leistungsvertrag hervorgehende Leistungen berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Erbringung der ihm obliegenden Leistungen einzustellen. Die Bestimmungen über den Rücktritt vom Vertrag bleiben davon unberührt.

12.1.3. Ein vorzeitiger Beginn der Leistung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Auftraggeberin. Die vorzeitige Erbringung einer Leistung gibt dem Auftragnehmer keine wie immer gearteten Rechte auf Zusatzvergütungen.

12.1.4. Die Ausführung gilt nur dann als fristgerecht erfüllt, sofern sie innerhalb der vereinbarten Fristen erfolgt ist und vollständig – den vertraglichen Vorgaben entsprechend – am vorgegebenen Erfüllungsort erbracht wurde. Die Ausschreibung kann Abweichungen hiervon vorsehen.

12.1.5. Wird die bestellte Leistung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vereinbarten Termin vollständig erbracht, hat die Auftraggeberin das Recht vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dadurch die Ansprüche der Auftraggeberin auf Vertragsstrafe oder Schadenersatz berührt werden.

12.2. Behinderung der Ausführung

12.2.1. Verzögert sich der Beginn der Ausführung einer Leistung oder treten während der Ausführung Verzögerungen oder Unterbrechungen auf, durch die die Einhaltung jeglicher Ausführungsfristen oder Meilensteine gefährdet erscheint, hat der Auftragnehmer alle ihm zumutbaren Handlungen zu setzen, um eine Überschreitung der Leistungsfrist (Verzug) zu vermeiden. Der Auftragnehmer hat sämtliche Vorkommnisse, die die Leistungserbringung oder deren Abrechnung wesentlich beeinflussen können, nachweislich zu dokumentieren und der Auftraggeberin auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin vom Verzug unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen und gleichzeitig mögliche Maßnahmen zur Verringerung und/oder Behebung bzw. Alternativen sowie die voraussichtliche Dauer des Verzugs mitzuteilen.

12.2.2. Wird der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der beauftragten Leistungen behindert, hat er dies der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Auftragnehmer diese Anzeige, hat er alle daraus entstehenden Nachteile selbst zu verantworten und zu tragen. Die Zustimmung der Auftraggeberin zu etwaigen Maßnahmen ist jedenfalls einzuholen. Der Auftraggeberin dürfen aus der Mitteilung und den umzusetzenden Maßnahmen keinerlei Mehrkosten entstehen.

12.2.3. Ausführungsfristen können von der Auftraggeberin angemessen verlängert werden, wenn die Behinderung
(1) von der Auftraggeberin zu vertreten oder
(2) auf höhere Gewalt oder andere unabwendbare Umstände zurückzuführen sind.
Als höhere Gewalt gelten unvorhersehbare und unvermeidbare außergewöhnliche Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers (z.B. Naturkatastrophen, Pandemien, behördlich angeordnete Betriebssperren, Krieg). Streiks im Betrieb des Auftragnehmers, Lieferantenausfälle, Störungen der Lieferketten aufgrund bekannter Konflikte und allgemeine Marktstörungen stellen keine höhere Gewalt dar.
Als unabwendbar gilt ein Ereignis dann, wenn es vom Auftragnehmer weder verschuldet ist, noch mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln von ihm abgewendet werden kann. Bei der Berechnung der Fristverlängerung wird die Dauer der Behinderung berücksichtigt. Jahreszeitlich bedingte Behinderungen und Erschwernisse, wie beispielsweise winterliche Witterungsverhältnisse und Schlechtwetter bei Bauaufträgen, gelten nicht als Behinderung und verlängern daher die vertraglich vereinbarten Fristen nicht.

12.2.4. Sobald die Behinderung weggefallen ist, hat der Auftragnehmer die Ausführung der Leistung unverzüglich wieder fortzusetzen und die Auftraggeberin hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

12.3. Ersatzvornahme

12.3.1. Die Auftraggeberin ist bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen und schriftlich

gesetzten Nachfrist die Leistung auf Kosten des Auftragnehmers durch ein anderes Unternehmen ausführen zu lassen. Der Auftragnehmer trägt sämtliche Mehrkosten, die aus der Ersatzvornahme hervorgehen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz und Vertragsstrafen bleiben unberührt. Der Auftragnehmer verliert den Anspruch auf Vergütung noch nicht erbrachter Leistungen; § 1168 ABGB wird abbedungen. Bereits für die Auftraggeberin verwertbare Teilleistungen werden anteilig abgegolten.

12.3.2. Das bestehende Vertragsverhältnis sowie die Pflicht zur Leistung von Vertragsstrafen bleibt davon unberührt.

13. Leistungsumfang, Änderung der Leistung

13.1. Leistungsumfang

Der vereinbarte Leistungsumfang umfasst sämtliche Arbeiten, Lieferungen und Nebenleistungen, die zur vollständigen, funktionsfähigen und vertragsgemäßen Erfüllung erforderlich sind, auch wenn sie im Auftrag/Vertrag/Bestellung nicht ausdrücklich genannt sind. Dazu zählen insbesondere Transport, Verpackung, Versicherung, Abladen, Installation, Montage, Inbetriebnahme, Funktionsprüfung, Einschulung, Dokumentation, Entsorgung von Verpackungsmaterial sowie behördliche Abnahmen und Prüfnachweise. Der Auftragnehmer leistet in diesem Sinne eine Vollständigkeitsgarantie. Die Lieferungen und Leistungen sind unter dem Gesichtspunkt der vollständigen Funktionsfähigkeit der Leistung bzw. der Lieferungen zu erbringen. Es sind daher auch alle Nebenteile, Komponenten und sonstige Leistungen umfasst, soweit sie für die Funktionsfähigkeit der Leistung bzw. der Lieferung erforderlich sind. In jedem Fall muss der angebotene Leistungs- und Lieferumfang zum angebotenen Preis (ohne Anspruch auf Zusatzvergütung) die für die vereinbarten Funktionalitäten erforderlichen Lieferungen und Leistungen aufweisen, auch wenn diese nicht im Detail im jeweiligen Vertrag, sonstigen Vertragsbestandteilen oder Ausschreibungsunterlagen aufgelistet ist.

Leistungsgegenständlich ist auch daher die Lieferung, Montage, Installation/Inbetriebnahme, Abnahme der Lieferungen und Leistungen samt Zubehör. Der Auftragnehmer hat die Leistungsanforderungen gemäß Ausschreibungsunterlage und die sonstig in seinem Angebot zugesicherten Leistungsmerkmale und Angaben einzuhalten und die Leistungserbringung dem aktuellen Stand der Technik sowie nach den anerkannten Regeln der jeweiligen Fachdisziplin zu erbringen und dabei sämtliche einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Normen und behördlichen Auflagen zu berücksichtigen.

13.2. Geänderte und zusätzliche Leistungen

13.2.1. Die Auftraggeberin ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die vom beauftragten Leistungsumfang nicht (ausdrücklich) miterfasst sind, aber zur Ausführung der Leistung notwendig sind.

13.2.2. Sofern Leistungen zur Ausführung kommen sollen, die im beauftragten Leistungsumfang nicht enthalten waren, hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Leistungen (binnen angemessener Frist von 14 Tagen) ein schriftliches Zusatzangebot zu legen. Hält der Auftragnehmer eine Änderung für erforderlich, hat er dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Zusatzangebot ist nachweislich auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Leistungsvertrages bzw. des für den Abschluss des Leistungsvertrags maßgeblichen Angebotes zu erstellen.

13.2.3. Der Auftragnehmer hat in jedem Fall das Einvernehmen mit der Auftraggeberin vor Beginn der Ausführung der zusätzlichen Leistungen herzustellen. Konnte die Zustimmung der Auftraggeberin wegen Vorliegens von Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist das Einvernehmen mit der Auftraggeberin unverzüglich im Nachhinein herzustellen.

13.2.4. Für den Fall, dass eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen wird, behält sich die Auftraggeberin vor, nach Abschluss dieser, auch einen „Erneuten Aufruf zum Wettbewerb" (§ 155 Abs 3 ff BVergG) als Abrufmöglichkeit durchzuführen.

13.2.4. Ergibt sich infolge einer Änderung der Kalkulationsgrundlagen oder einer Abweichung von den vorgesehenen Mengen eine Minderung der Einheits- oder Pauschalpreise, hat der Auftragnehmer diese an die Auftraggeberin weiterzugeben. Soweit Mengen als Richtmengen oder Schätzmengen angeboten sind, ist die Auftraggeberin berechtigt, die angegebenen Mengen um bis zu zwanzig Prozent (20 %) zu über- oder unterschreiten, ohne dass dadurch eine Preisanpassung eintritt. Diese Geltendmachung von Mehrmengen steht im Einklang mit § 365 Abs 3 Z 2 u 4 BVergG.

13.2.5. Geänderte oder zusätzliche Leistungen stellen grundsätzlich keinen Grund für eine Änderung der Ausführungsfristen dar.

13.2.6. Bei der Leistungserbringung in Räumlichkeiten der Auftraggeberin ist auf den jeweiligen laufenden Betrieb Rücksicht zu nehmen. Kurzfristige Arbeitsunterbrechungen aus organisatorischen Gründen der Auftraggeberin sind vom Auftragnehmer entschädigungslos hinzunehmen und berechtigen nicht zur Fristverlängerung für den Endtermin der Gesamtleistung oder zur Verrechnung von Mehrkosten.

13.3. Minderung oder Entfall von Leistungen

Sollte sich bei Durchführung des Auftrages ergeben, dass Positionen des Leistungsverzeichnisses zur Gänze oder teilweise nicht auszuführen sind, erwächst dem Auftragnehmer dadurch kein Anspruch auf Zusatzvergütungen oder Preiserhöhungen.

Die Abrechnung und Vergütung erfolgen dann ausschließlich nach tatsächlich erbrachten Leistungen.

13.4. Ohne Auftrag oder vertragswidrig erbrachte Leistungen

Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag (zusätzlich oder anders) ausführt, werden nur dann vergütet, wenn die Auftraggeberin solche Leistungen nachträglich ausdrücklich schriftlich genehmigt und diese Leistungen die Auftraggeberin nicht benachteiligen. Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen vom Auftragnehmer auf seine Kosten innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen; andernfalls kann dies die Auftraggeberin auf Kosten des Auftragnehmers durchführen lassen. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin den/die dadurch allenfalls entstandenen Schaden/Mehrkosten zu ersetzen.

14. Gefahr und Haftung

14.1. Sphärenzuordnung

14.1.1. Der Sphäre der Auftraggeberin zugeordnet sind alle von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Unterlagen (wie Ausschreibungs-, Ausführungsunterlagen), Auftragserteilung, Stoffe (z.B. Materialien, Vorleistungen) und schriftliche Anordnungen (wie Leistungsänderungen). Hat die Auftraggeberin in der Ausschreibung jene Umstände, die für sie bei der Ausführung der Leistung von Bedeutung sind, sowie besondere Erschwernisse oder Erleichterungen nicht bekannt gegeben, so geht dies insofern nicht zu ihren Lasten, als dem Bieter/Auftragnehmer während des laufenden Vergabeverfahrens die Pflicht trifft, die Ausschreibungsunterlagen zu prüfen und die Auftraggeberin auf Unklarheiten udgl. hinzuweisen. Die Prüf- und Warnpflichten des Auftragnehmers bleiben davon unberührt.

14.1.2. Der Sphäre des Auftragnehmers werden alle übrigen Ereignisse, Informationen, Unterlagen zugeordnet, welche nicht im obigen Absatz beschrieben sind. Hiervon ausgenommen sind Umstände, die auf höhere Gewalt oder andere unabwendbare Umstände

zurückzuführen sind (siehe auch Punkt 12.2.3). Dies sind insbesondere alle vom Auftragnehmer auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen zur Preisermittlung und Ausführung getroffenen Annahmen (Kalkulationsrisiko) sowie alle Dispositionen des Auftragnehmers. Damit werden auch die vom Auftragnehmer gewählten Lieferanten und Subunternehmer seiner Sphäre zugeordnet. Hat der Auftragnehmer die örtlichen Gegebenheiten nicht besichtigt und diese in seinem Angebot nicht berücksichtigt, obwohl die Art der Leistung es erforderlich macht und/oder die Ausschreibung die Besichtigung an Ort und Stelle ermöglicht, so gehen die diesbezüglichen Versäumnisse zu seinen Lasten.

14.2. Übergang der Gefahr

Bis zur Übernahme der gesamten Leistung durch die Auftraggeberin trägt der Auftragnehmer in jedem Fall die Gefahr für seine Leistungen. Darunter fallen insbesondere Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl. Dies gilt auch für beigestellte Materialien oder sonstige Gegenstände, die der Auftragnehmer von der Auftraggeberin oder von anderen Auftragnehmern übernommen hat und für die Gefahr des Transportes bei beweglichen Sachen.

14.3. Haftung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen und Lieferungen nach dem aktuellen Stand der Technik mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§ 1299 ABGB) zu erbringen.

14.3.1. Der Auftragnehmer haftet für alle wie immer gearteten Schäden und sonstige Nachteile, die der Auftraggeberin bei Durchführung des Auftrages entstehen. Der Auftragnehmer haftet für die Leistungen seiner Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer wie für seine eigenen. Er haftet dafür, dass seine Leistungen den gesetzlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik der jeweiligen Fachdisziplin und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen; er haftet ferner für die Einhaltung der für die Leistungen ausbedungenen Termine, soweit Terminüberschreitungen von ihm zu vertreten sind. Der Auftragnehmer trägt die Beweislast dafür, dass ihn im Einzelnen kein Verschulden trifft. Wenn durch Fehler oder Mängel im Projekt des Auftragnehmers dem Auftraggeber Mehrkosten erwachsen, so haftet der Auftragnehmer für den entstandenen Schaden. Entstehen der Auftraggeberin durch mangelhafte Planung Folgeschäden bzw. werden Umplanungen aus diesem Titel notwendig, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers.

14.3.2. Die Auftraggeberin übernimmt keine Haftung für Sach- oder Personenschäden, die im Zuge der Durchführung des Auftrages dritten Personen entstehen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin aus solchen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten. Für Schäden an Leib und Leben sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz haftet der Auftragnehmer daher uneingeschränkt. Ein Ausschluss oder eine Beschränkung dieser Haftung ist unzulässig und unwirksam.

14.3.3. Der Auftragnehmer hält die Auftraggeberin gegen sämtliche Ansprüche Dritter schad- und klaglos, die gegen die Auftraggeberin im Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten angemessener Rechtsverteidigung.

14.3.4. Der Auftragnehmer haftet darüber hinaus allen Dritten für deren Schäden, soweit diese aus Verzögerungen resultieren, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind. Für sämtliche aus solchen Schäden entspringenden und gegenüber der Auftraggeberin geltend gemachten Forderungen hält der Auftragnehmer die Auftraggeberin schad- und klaglos.

14.4. Haftung bei Beschädigungen

Werden zur Erbringung einer Leistung mehrere Unternehmer beschäftigt, haftet der Auftragnehmer für am Erfüllungsort vorkommende Beschädigungen an bereits erbrachten Leistungen der anderen Unternehmer und an der bestehenden Substanz anteilsmäßig nach den ursprünglichen Auftragssummen für die Gesamtleistung, sofern der Verursacher des Schadens nicht festgestellt werden kann. Der Abwesenheitsnachweis ist jedenfalls vom Auftragnehmer zu führen.

15. Übernahme der Leistung

15.1. Aufforderung zur Übernahme

Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin nach vertragsgemäßer Leistungserbringung grundsätzlich schriftlich zur Übernahme der Leistung aufzufordern.

15.2. Förmliche bzw. formlose Übernahme

Mit der Übernahme der Leistung durch die Auftraggeberin gilt die Leistung als erbracht. Die Übernahme der Leistung kann entweder unter Einhaltung einer bestimmten Form als förmliche Übernahme oder ohne besondere Förmlichkeiten als formlose Übernahme erfolgen. Die Übernahme erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer förmlichen Übernahme, es sei denn, dass eine solche nach Art und Umfang der Leistung nicht üblich ist oder eine formlose Übernahme vereinbart oder von der Auftraggeberin festgelegt wird. Eine förmliche Übernahme erfolgt bei einem gemeinsamen Termin. Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten und ist von Auftragnehmer und Auftraggeberin rechtsgültig zu unterfertigen. Soweit keine förmliche Übernahme zu erfolgen hat, gilt die Übernahme als erfolgt, wenn die Auftraggeberin die Leistung vorbehaltlos in ihre Verfügungsmacht übernommen hat.

15.3. Übernahme von Teilleistungen

Vereinbarte Teilleistungen können im Einvernehmen mit der Auftraggeberin auf Verlangen des Auftragnehmers gesondert übernommen werden.

15.4. Mängel bei der Übernahme

15.4.1. **Verweigerung der Übernahme bei Mängeln**

Die Auftraggeberin kann die Übernahme verweigern, wenn die Leistung Mängel, die nicht bloß geringfügig sind, aufweist oder wenn die die Leistung betreffenden Unterlagen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt nach dem Vertrag zu erfolgen hat (zB Bedienungsanleitungen und Prüfanleitungen, Pläne, Zeichnungen udgl.), der Auftraggeberin nicht übergeben worden sind. In diesem Fall treten bis zur bis Behebung bzw. Beseitigung der Mängel die Folgen des Verzuges ein.

15.4.2. **Übernahme trotz Mängeln**

Übernimmt die Auftraggeberin die Leistung trotz Vorliegen von Mängeln, kommen die Bestimmungen über die Gewährleistung gemäß Punkt 22. zur Anwendung. Die Behebung der Mängel hat seitens des Auftragnehmers innerhalb der gesetzten Nachfrist zu erfolgen; dies ist der Auftraggeberin schriftlich mitzuteilen. Eine Rügepflicht / Rügeobliegenheit trifft die Auftraggeberin bei Übernahme der Leistung nicht; diese kann etwaige Mängel oder Abweichungen vom Vertrag noch nach Übernahme bei Feststellung der Mängel / Abweichungen vom Vertrag anzeigen.

15.4.3. **Zusätzliche Sicherstellung bei Mängeln**

Wird die Leistung mit behebbaren Mängeln übernommen, hat die Auftraggeberin das Recht, zusätzlich zum Haftungsrücklass das Entgelt bis zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme bis zur vollständigen Mängelbehebung einzubehalten.

15.5. Übernahme in Abwesenheit des Auftragnehmers

Die Auftraggeberin kann die Übernahme in Abwesenheit des Auftragnehmers durchführen, wenn dieser zum vereinbarten Übernahmetermin nicht erscheint. In diesem Fall wird das Ergebnis der Übernahme dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt.

16. Sicherstellungen

16.1. Vadium

Ist in den Ausschreibungsunterlagen ein Vadium vorgesehen, beträgt es 5 % des geschätzten Auftragswertes, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht etwas anderes vorgesehen ist. Der entsprechende Fixbetrag wird in einem solchen Fall von der Auftraggeberin in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt. Der Nachweis über den Erlag eines Vadiums ist dem Angebot beizulegen. Das Fehlen eines solchen Nachweises stellt einen unbehebbaren Mangel dar und führt zum Ausscheiden des Angebotes (§ 141 Abs. 1 Z 5 BVergG). Das Vadium wird spätestens 14 Tage nach Erteilung des Zuschlages oder Abschluss der Rahmenvereinbarung oder nach Widerruf der Ausschreibung von der Auftraggeberin zurückgestellt, sofern es nicht wegen Rücktrittes des Bieters verfallen ist. Wird innerhalb der Zuschlagsfrist kein Zuschlag erteilt oder die Rahmenvereinbarung nicht abgeschlossen, wird das Vadium spätestens 14 Tage nach Ablauf der Zuschlagsfrist zurückgestellt. Dies gilt nicht, wenn die Zuschlagsfrist mit ausdrücklicher Zustimmung des Bieters verlängert wurde. Das Vadium wird einem Bieter unverzüglich zurückgestellt, wenn sein Angebot für einen Zuschlag nicht in Betracht kommt.

16.2. Deckungsrücklass

Der Deckungsrücklass ist die Sicherstellung gegen Überzahlung bei Teilrechnungen. Der Deckungsrücklass beträgt, soweit im Leistungsvertrag nichts anderes bestimmt ist, 10 % des zu zahlenden Gesamtpreises und wird, sofern nicht andere Sicherstellungsmittel von der Auftraggeberin genehmigt werden, von der jeweilig fälligen Rechnung abgesetzt. Der Deckungsrücklass wird mit der Schlussrechnung zur Rückzahlung fällig, wenn er nicht auf einen Haftungsrücklass angerechnet wird.

16.3. Haftungsrücklass

Der Haftungsrücklass ist die Sicherstellung für den Fall, dass der Auftragnehmer die ihm aus der Gewährleistung oder aus dem Titel des Schadenersatzes obliegenden Pflichten nicht erfüllt. Soweit im Leistungsvertrag oder der Ausschreibung nichts anderes bestimmt wird, ist ein Haftungsrücklass in der Höhe von 5 % des zu zahlenden Gesamtpreises zu leisten. Der Haftungsrücklass wird von der fälligen Teilschluss- oder Schlussrechnung einbehalten, wenn nicht andere Mittel der Sicherstellung durch die Auftraggeberin akzeptiert werden. Der Haftungsrücklass ist, soweit er nicht bestimmungsgemäß in Anspruch genommen wird, 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist über Aufforderung des Auftragnehmers zur Rückzahlung fällig.

16.4. Kaution

Die Kaution ist die Sicherstellung zur Absicherung bestimmter, im Leistungsvertrag festgelegter Pflichten durch den Auftragnehmer. Die Auftraggeberin ist berechtigt, eine Kaution in Form einer Bankgarantie in Höhe von 5 % der Auftragssumme inkl. USt., sofern im Leistungsvertrag nicht anderes festgelegt ist, zu verlangen. Wird eine Kaution verlangt, sind im Leistungsvertrag auch die Termine für Erlag und Rückstellung derselben zu bestimmen. Für den Erlag wird im Allgemeinen eine Frist von 14 Tagen nach der

Zuschlagserteilung oder dem Abschluss der Rahmenvereinbarung, für die Rückstellung eine solche von 14 Tagen nach Erfüllung der durch die Kaution zu sichernden Verpflichtungen vorgesehen. Hält der Auftragnehmer diese Frist für den Erlag nicht ein, gilt Punkt 20.2.1. Auch wird im Leistungsvertrag genau festgelegt, in welchen Fällen und in welchem Ausmaß eine Schadloshaltung durch Zurückbehaltung der Kaution erfolgen darf. Entsprechend einer allfälligen Verminderung der Verpflichtungen der Auftragnehmerin kann die Kaution nach und nach von der Auftraggeberin herabgesetzt werden.

16.5. Sicherstellungsmittel

Sicherstellungsmittel werden von der Auftraggeberin nur verwahrt, nicht jedoch verwaltet und/oder verzinst.

17. Abrechnung und Rechnungslegung

17.1. Abrechnung

17.1.1. Die Abrechnung und die Mengenermittlung haben genau entsprechend den Bedingungen des Auftrages zu erfolgen und sämtliche Unterlagen, Nachweise und Beilagen zu enthalten, die der Auftraggeberin eine in jeder Hinsicht zumutbare Überprüfung ermöglichen.

17.1.2. Für Leistungen, deren genaues Ausmaß nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr oder nur schwer feststellbar ist, hat der Auftragnehmer rechtzeitig die gemeinsame Feststellung schriftlich zu verlangen. Hat er dies versäumt, ist er verpflichtet, auf seine Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Feststellung der Ausmaße ermöglichen.

17.1.3. Ausmaße, die aus triftigen Gründen nur vom Auftragnehmer oder der Auftraggeberin festgestellt werden konnten, sind dem jeweils anderen Vertragspartner ehestens schriftlich mitzuteilen. Sie gelten als von diesem anerkannt, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen ab Erhalt der Mitteilung schriftlich dagegen Einspruch erhoben hat.

17.2. Allgemeines zur Rechnung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, dürfen Rechnungen nur für nachweislich am Erfüllungsort erbrachte Leistungen gelegt werden. Die Rechnung ist in EURO zu erstellen.

17.3. Mindestumfang der Rechnung

(1) Name und Anschrift der Auftraggeberin und des Auftragnehmers sowie Angabe von deren UID-Nummern;
(2) Genaue Bezeichnung des Auftrages, auf den sich die Rechnung bezieht, mit Angabe der Auftrags- bzw. Bestellscheinnummer und deren Datum;
(3) Fortlaufende Nummerierung der Rechnungen, die Rechnungen sind kumuliert zu legen;
(4) Übersichtliche Aufstellung der erbrachten Leistungen mit kurzer Positionsbezeichnung, der Nummerierung und Reihenfolge des Leistungsverzeichnisses;
(5) Alle für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen, Nachweise und Beilagen, Mengenberechnungen, Pläne, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte, Ausmaße udgl. in einer übersichtlichen Zusammenstellung;
(6) Vorlage der Rechnung über eingangsrechnung@stadt-salzburg.at, soweit nichts anderes vereinbart ist;
(7) Der Rechnungsbetrag ist ein Nettobetrag (ohne USt). Der Umsatzsteuerbetrag ist nur dann gesondert auszuweisen, soweit keine grenzüberschreitende umsatzsteuerbefreite bzw. Reverse Charge Leistung vorliegt;
(8) Die Beträge aller bereits erhaltenen Zahlungen sind in Abzug zu bringen;
(9) Weiters sind alle Sicherstellungen (wie z.B.: Deckungs-, Haftungsrücklass etc.), Nachlässe / Rabatte, Skonti und sonstige Zahlungsvereinbarungen in Abzug zu bringen.

17.4. Teilrechnungen

Teilrechnungen sind als Teilrechnungen zu benennen. Sämtliche Teilrechnungen sind auf die jeweils vorigen Teilrechnungen aufbauend und insgesamt kumulierend zu erstellen. Für Teilrechnungen gelten sämtliche Mengenansätze nur als vorläufig erstellt und werden erst im Zuge der (Teil-) Schlussrechnungsprüfung endgültig festgestellt und anerkannt. Abschlagszahlungen gelten nicht als Übernahme von Teilleistungen. Teilrechnungen dürfen nur zu den mit der Auftraggeberin vereinbarten Zeiten, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung nicht kürzer als in Monatsintervallen gelegt werden. Sämtliche bis zum 31.12. eines jeden Jahres erbrachten (Teil-)Leistungen sind unter unbedingter Angabe des Leistungszeitraumes so abzurechnen, dass die entsprechende geprüfte Rechnung spätestens am 10.01. des Folgejahres bei der Auftraggeberin einlangt. Später einlangende Rechnungen, welche sich auf Leistungszeiträume bis zum 31.12. des vorangegangenen Jahres beziehen, müssen von der Auftraggeberin nicht mehr akzeptiert werden bzw. ist die Auftraggeberin berechtigt, den ihm dadurch entstandenen Schaden mit dem Werklohn aufzurechnen.

17.5. Schluss- oder Teilschlussrechnungen

Schluss- oder Teilschlussrechnungen dürfen erst nach vollständiger, auftragsgemäßer Leistungserbringung und Übernahme gelegt werden; sie sind jedoch spätestens 2 Monate (zwei) nach der Übernahme vorzulegen. Werden Rechnungen vor der Übernahme eingebracht, beginnt die Prüffrist mit der Übernahme. Selbständige Teilleistungen, für die eine Teilübernahme stattfindet, können ohne Rücksicht auf die übrigen Leistungen endgültig festgestellt und abgerechnet werden. Für solche Teilschlussrechnungen gelten die gleichen Fristen und Bedingungen wie für die Schlussrechnung und Schlusszahlung. In der Schlussrechnung ist die Gesamtleistung abzurechnen; allfällige Vertragsstrafen sind in Abzug zu bringen.

17.6. Regierechnungen

Für alle Regierechnungen gelten die gleichen Bedingungen wie für Schluss- oder Teilschlussrechnungen.

17.7. Mangelhafte Rechnungslegung

Ist eine Rechnung so mangelhaft und / oder unvollständig, dass sie die Auftraggeberin mit einem zumutbaren Aufwand weder prüfen noch berichtigen kann, wird sie dem Auftragnehmer zur Verbesserung zurückgestellt und ist binnen 30 Tagen in korrigierter und ergänzter Form neu vorzulegen. Bis zur neuerlichen Vorlage gilt die Rechnung als nicht eingebracht. Fehlen nur einzelne Unterlagen, ist die Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist so weit wie möglich zu prüfen. Der Auftragnehmer ist nach Feststellung der Unvollständigkeit der Unterlagen aufzufordern, die fehlenden Unterlagen innerhalb angemessener Frist nachzubringen.

Rechnungen sind nur bei vertragskonformer Leistungserbringung vorzulegen, andernfalls als Eingangsdatum der betroffenen Rechnungen der Tag der vertragskonformen Leistungserbringung gilt. Bei nicht vertragskonformer Rechnungslegung gilt als Tag des Eingangsdatums der betroffenen Rechnung der Tag der vertragskonformen Rechnungslegung.

17.8. Abrechnung durch die Auftraggeberin

Unterlässt es der Auftragnehmer innerhalb der vorgegebenen Fristen eine mangelfreie Rechnung vorzulegen und hält er eine ihm einmalig schriftlich gesetzte Nachfrist nicht ein, ist die Auftraggeberin berechtigt, die Abrechnung selbständig mit endgültiger Wirksamkeit aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Der angemessene Aufwand dafür wird von den gelegten Rechnungen in Abzug gebracht.

18. Rechnungsprüfung und Zahlung

18.1. Allgemeines

18.1.1. **Fälligkeit der Rechnung**

Die Rechnung ist nach Ablauf der Prüf- und Zahlungsfrist, sofern im Leistungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, zur Zahlung fällig. Der Fristenlauf für die Fälligkeit beginnt mit dem Eingang der vollständigen und mangelfreien Rechnung bei der im Auftragsschreiben/Bestellschein bezeichneten Rechnungsadresse der Auftraggeberin.
Mangelhafte Rechnungen werden zurückgestellt und gelten als nicht eingelangt. Langen Rechnungen durch eine mangelhafte bzw. unvollständige Rechnungsadressierung bzw. -bezeichnung falsch ein, beginnt der Fristenlauf erst nach Weiterleitung an die richtige, im Auftragsschreiben/Bestellschein bezeichnete Rechnungsadresse der Auftraggeberin.

Solange der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Behebung von Mängeln des Leistungsgegenstandes bzw. von Schäden, die er bei der Leistungserbringung verursacht hat, nicht nachgekommen ist, steht der Auftraggeberin ein Zurückbehaltungsrecht zu. Die Rechnung des Auftragnehmers wird daher bis zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nur unter Abzug des zurückbehaltenen Betrages fällig.

18.1.2. **Rechnungsabzüge**

Bei sämtlichen Rechnungen werden die bereits bezahlten Beträge sowie sämtliche aus dem Vertragsverhältnis und dem Gewährleistungs- bzw. Schadenersatzrecht resultierenden Ansprüche der Auftraggeberin in Abzug gebracht. Bei der Schluss- oder Teilschlussrechnung werden darüber hinaus vereinbarte Skontoabzüge geltend gemacht.

18.1.3. **Aufrechnung / Kompensation**

Der Auftragnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Auftraggeberin auch außerhalb dieses Vertrages gegen ihn bestehende Forderungen aufrechnen kann. Eine Aufrechnung der dem Auftragnehmer aus diesem Vertrag zustehenden Forderungen mit Gegenforderungen der Auftraggeberin ist ausgeschlossen.

Abtretungen und Verpfändungen der Forderungen (oder von Teilen hiervon) des Auftragnehmers gegenüber der Auftraggeberin an Dritte sind ausgeschlossen. Für diesen Fall wird eine spezielle Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Nettoauftragssumme unbeschadet der darüberhinausgehenden Schadenersatzansprüche zu Gunsten der Auftraggeberin vereinbart. Der Auftragnehmer bestätigt im Sinne des § 1396 a ABGB, dass dieses Zessionsverbot im Einzelnen ausgehandelt wurde und ihn nicht gröblich benachteiligt.

Die Auftraggeberin kann durch einseitige schriftliche Erklärung alle ihre aus dem Werkvertrag zustehenden Rechte und Pflichten zu jedem beliebigen Zeitpunkt auf Dritte übertragen.

18.1.4. **Währung**

Zahlungen erfolgen ausschließlich in EURO.

18.1.5. **Wirkung von Zahlungen**

Zahlungen an den Auftragnehmer haben für die Auftraggeberin auch hinsichtlich dessen (Zu-) Lieferanten schuldbefreiende und eigentumsbegründende Wirkung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin auf allfällige Eigentumsvorbehalte von (Zu-) Lieferanten ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

18.2. Teilrechnungen

18.2.1. **Prüffrist**

Sofern im Leistungsvertrag nichts anderes bestimmt ist, erfolgt eine Prüfung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der vollständigen und mangelfreien Teilrechnung in der im Auftrag bezeichneten Posteinlaufstelle der Auftraggeberin.

18.2.2. **Zahlungsfrist**

Sofern im Leistungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Rechnungsprüfung durch die Auftraggeberin.

18.3. Schluss- oder Teilschlussrechnungen

18.3.1. **Prüffristen**

Sofern im Leistungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Rechnungsprüfung nach Eingang der vollständigen und mangelfreien Schluss- oder Teilschlussrechnung in der im Auftrag bezeichneten Posteinlaufstelle der Auftraggeberin bei einem Rechnungsbetrag ohne Umsatzsteuer bis 40.000,00 EURO binnen 30 Tagen bzw. über 40.000,00 EURO binnen 90 Tagen. Sollte sich im Zuge der Schluss- oder Teilschlussrechnung herausstellen, dass einzelne Unterlagen fehlen oder mangelhaft sind, verlängern sich die Prüffristen bis zum vollständigen und prüffähigen Vorliegen dieser fehlenden bzw. mangelhaften Unterlagen.

18.3.2. **Zahlungsfrist, Skonto**

Sofern im Leistungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Bezahlung durch die Auftraggeberin nach Ablauf der Prüffrist und vorbehaltloser Anerkennung der geprüften Schluss- oder Teilschlussrechnungssumme durch den Auftragnehmer binnen weiteren 30 Tagen netto; bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Prüffrist wird ein Skonto in Höhe von 3 % in Abzug gebracht.

18.3.3. **Geltendmachung von Überzahlungen**

Sind seitens der Auftraggeberin Überzahlungen der Schluss- oder Teilschlussrechnung erfolgt, ist die Rückforderung des überzahlten Betrages innerhalb von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Überzahlung zulässig. Die Überzahlung der Schluss- oder Teilschlussrechnung ist von ihrem Eintritt an mit einem Zinssatz von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

18.3.4. **Zahlungsannahme, Vorbehalt von Nachforderungen**

Die Annahme der Schlusszahlung durch den Auftragnehmer auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt Nachforderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein begründeter Vorbehalt binnen zwei Monaten nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird. Wird ein Protokoll über die geprüfte Schluss- oder Teilschlussabrechnungssumme erstellt, ist dieses vom Auftragnehmer rechtsgültig zu unterfertigen; ein Vorbehalt ist in diesem Fall ausgeschlossen.

III. Leistungsstörungen und Schadenersatzrecht

19. Vertragsstrafe (Pönale)

19.1. Definition

Die Vertragsstrafe ist die für den Fall der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung vertraglich festgelegter vertragsgemäßer Verbindlichkeiten des Auftragnehmers vereinbarte Geldleistung. Sie unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche der Auftraggeberin werden dadurch nicht berührt.

19.2. Nichteinhaltung der Ausführungsfristen

Hält der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen für die Erbringung der Leistungen unter Anrechnung allfälliger Behinderungszeiten nicht ein, hat er der Auftraggeberin eine Vertragsstrafe zu leisten. Wenn im Leistungsvertrag nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Vertragsstrafe 0,5 % der Auftragssumme inkl. Umsatzsteuer für jede angefangene Woche der Fristüberschreitung (Höchstbetrag der Vertragsstrafe 5 % der Auftragssumme inkl. Umsatzsteuer; Mindestbetrag der Vertragsstrafe 1.000 EURO). Die Auftraggeberin ist berechtigt, diesen Betrag mit allfälligen Zahlungen aufzurechnen.

19.3. Besondere Vertragsstrafen

Die Auftraggeberin kann darüber hinaus mit dem Auftragnehmer im Leistungsvertrag für bestimmte und gesondert zu definierende Vertragsverletzungen eine besondere Vertragsstrafe in einer bestimmten Höhe festsetzen.

20. Verzug

20.1. Definition

Verzug liegt vor, wenn eine Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise und im bestellten Umfang erbracht wird (§ 918 ABGB).

20.2. Folgen

20.2.1. Gerät der Auftragnehmer in Verzug, kann die Auftraggeberin entweder auf vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festsetzung einer einmaligen, angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird.

20.2.2. Ist die Ausführung einer Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist „bei sonstigem Rücktritt" ausdrücklich bedungen (Fixgeschäft), ist die Auftraggeberin nicht verpflichtet, die Leistung nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen. Der Auftragnehmer ist hingegen zur nachträglichen Leistung dann verpflichtet, wenn diese von der Auftraggeberin ausdrücklich verlangt wird. Wird dieses Verlangen nicht binnen zwei Wochen nach Fristablauf schriftlich gestellt, ist der Auftragnehmer von der Leistung befreit. Allfällige Schadenersatzforderungen werden hiervon nicht berührt.

20.2.3. Hat der Auftragnehmer den Verzug verschuldet, hat er der Auftraggeberin auch Schadenersatz zu leisten.

20.2.4. Die bezüglichen Bestimmungen zum Verzug bleiben hiervon unberührt.

21. Rücktritt vom Vertrag

21.1. Rücktritt durch die Auftraggeberin

21.1.1. Die Auftraggeberin kann bis zur Übernahme der ordnungsgemäß erbrachten Leistung in folgenden Fällen jederzeit schriftlich den Rücktritt vom Vertrag erklären:

(1) bei Vorliegen von Verzug gemäß Punkt 20. unter Setzung einer einmaligen angemessenen Frist zur Nachholung;
(2) wenn gegen den Auftragnehmer ein Insolvenzverfahren anhängig ist;
(3) wenn Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der Auftragnehmer diese zu vertreten hat;
(4) wenn der Auftragnehmer oder einer seiner Vertreter Personen, die auf Seiten der Auftraggeberin mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, bzw. deren Angehörigen mittelbar oder unmittelbar irgendwelche Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt;
(5) wenn der Auftragnehmer Handlungen gesetzt hat, um der Auftraggeberin in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmen für die Auftraggeberin nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;
(6) wenn der Auftragnehmer wesentliche Bestimmungen des Leistungsvertrages bzw. sonstige gesetzliche Bestimmungen verletzt;
(7) wenn der Auftragnehmer oder eine Person, deren er sich bei der Teilnahme am Vergabeverfahren bedient hat, eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die geeignet war, die Entscheidung über die Zuschlagserteilung / Abschluss der Rahmenvereinbarung zu beeinflussen.

21.1.2. Im Falle des Rücktrittes der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf die Vergütung der bereits bis zum Zeitpunkt des Rücktrittes erbrachten Leistungen, sofern diese vertragsgemäß und gesetzeskonform erbracht wurden, und im Einklang mit diesen AGB sowie den Ausschreibungsunterlagen stehen. Sind die Umstände, die zum Rücktritt vom Vertrag geführt haben, auf höhere Gewalt oder sonstige unabwendbare Ereignisse zurückzuführen, steht dem Auftragnehmer überdies der Ersatz jener Auslagen zu, die ihm bereits erwachsen sind und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teiles der Leistung enthalten waren. In allen anderen Fällen hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin den aus der Nichterfüllung des Vertrages entstandenen Schaden zu ersetzen; insbesondere in den Fällen des Punktes 21.1.1. (3) bis (6) ist volle Genugtuung im Sinne der Bestimmungen des ABGB zu leisten. Für Teilleistungen, die mit dem Rücktritt vom Vertrag für die Auftraggeberin jeden Wert verlieren, steht dem Auftragnehmer in keinem Fall ein Entgelt zu.

21.2. Rücktritt durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer kann den Rücktritt vom Vertrag schriftlich erklären, wenn die Auftraggeberin eine fällige Zahlung ohne Angabe triftiger Gründe trotz einer angemessenen Nachfrist nicht leistet. Die bereits erbrachten Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen, unmittelbaren und nachweisbaren Schadens; der Auftragnehmer hat jedoch keinen Anspruch auf entgangenen Gewinn.

22. Gewährleistung und Garantie

22.1. Gewährleistung

22.1.1. **Definition**

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Leistung und Leistungen, die durch seine Subunternehmer erbracht werden, die im Vertrag ausdrücklich bedungenen oder gewöhnlich dabei vorausgesetzten Eigenschaften hat, sowie den anerkannten Regeln der Wissenschaft, der Technik und des Handwerks entspricht. Die insbesondere laut Ausschreibungsunterlagen und Angebot, das für den Abschluss des Vertrages maßgeblich ist, vereinbarten Leistungen und Leistungsmerkmale gelten als zugesichert und sind vom Auftragnehmer zu erfüllen. Diese Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel umfasst sowohl die erbrachte Leistung und Lieferung als Ganzes als auch das verarbeitete Material (§ 922 ABGB). Die Gewährleistung des Auftragnehmers wird durch das Bestehen eines

Kontrollrechtes seitens der Auftraggeberin festgelegt, nicht eingeschränkt. Bei Leistungen nach Muster gelten auch die Eigenschaften des Musters als zugesichert, soweit nicht Abweichungen nach der Verkehrssitte als bedeutungslos anzusehen sind. Dies gilt auch für Muster, die vom Auftragnehmer erst nach Vertragsabschluss beigebracht und von der Auftraggeberin freigegeben werden.

22.1.2. **Gewährleistungsfrist**

Falls im Leistungsvertrag oder der Ausschreibung keine andere Gewährleistungsfrist festgelegt bzw. vereinbart ist, beträgt sie sowohl für unbewegliche als auch für bewegliche Sachen jeweils zumindest drei Jahre. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Übernahme oder Teilübernahme der ordnungsgemäß erbrachten Leistung zu laufen, im Falle der Übernahme trotz Vorliegen von Mängeln hingegen mit der erfolgreichen Mängelbehebung. Bei Rechtsmängeln beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Tag, an dem der Mangel der Auftraggeberin bekannt wurde, zu laufen. Mit Ablauf der Gewährleistungsfrist gelten die Vertragspflichten des Auftragnehmers als ordnungsgemäß erfüllt. Allfällige Schadenersatzansprüche gemäß Punkt 23. werden dadurch nicht berührt.

22.1.3. **Geltendmachung**

Gewährleistungsmängel werden dem Auftragnehmer nach ihrer Feststellung schriftlich angezeigt. Die Anerkennung der Mangelhaftigkeit durch den Auftragnehmer (z.B.: durch Verbesserungszusage etc.) unterbricht die Gewährleistungsfrist; sie beginnt ab diesem Zeitpunkt neu zu laufen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Beseitigung allfälliger Mängel über Aufforderung der Auftraggeberin ohne zusätzlichen Entgeltanspruch innerhalb angemessener Frist vorzunehmen.

Erfolgte Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung irgendwelcher aus der Mangelhaftigkeit der Leistung resultierender Ansprüche.

Die Bestimmungen der §§ 377 UGB werden abbedungen. Die Auftraggeberin ist sohin nicht zu Untersuchung und Mängelrüge verpflichtet.

22.1.4. **Vermutungsfrist**

Bei innerhalb der Gewährleistungsfrist aufgetretener und / oder angezeigter Mängel wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Übernahme oder Teilübernahme bereits vorhanden waren. Der Auftragnehmer trägt die Beweislast dafür, dass ein Mangel nicht vorliegt bzw. lediglich ein unwesentlicher Mangel vorliegt oder die Ursache eines Mangels nicht in seinem Verantwortungsbereich liegt. Die Beweislast für mangelndes Verschulden bzw. das Nichterreichen eines bestimmten Verschuldensgrades liegt beim Auftragnehmer.

Lehnt der Auftragnehmer zunächst einen Gewährleistungsanspruch der Auftraggeberin ab und weist die Auftraggeberin dem Auftragnehmer diesen später nach, so übernimmt der Auftragnehmer auch die für den Nachweis entstandenen Kosten. Wenn die Auftraggeberin vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Gewährleistung fordert, so wird die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches um ein weiteres Jahr erstreckt.

22.1.5. **Wahlrecht der Auftraggeberin**

Der Auftraggeberin steht primär das Wahlrecht zwischen Verbesserung und Austausch zu. Die Mängelbehebung hat innerhalb einer von der Auftraggeberin gesetzten angemessenen Frist, jedenfalls aber binnen vierzehn Tagen, zu erfolgen. Die Kosten der Mängelbehebung (einschließlich Transport, Fahrt-, Nächtigungs-, Material- und Personalkosten sowie Überstundenzuschlägen) trägt der Auftragnehmer. Die Behebung der von der Auftraggeberin reklamierten Mängel hat binnen der von der Auftraggeberin festgesetzten angemessenen Frist in der nach Art und Umfang des Mangels arbeitstechnisch kürzest möglichen Zeit zu erfolgen.

Werden innerhalb der jeweiligen Gewährleistungsfristen Mängel von der Auftraggeberin gerügt, deren Beseitigung aus von der Auftraggeberin zu vertretenden Gründen nicht umgehend erfolgen kann, so wird der Auftragnehmer in Abstimmung mit der Auftraggeberin provisorische Maßnahmen für die Zeit bis zur Mängelbehebung durchführen.

Kommt der Auftragnehmer seiner Mangelbehebungspflicht nicht innerhalb der gesetzten Frist nach oder verweigert der Auftragnehmer die Behebung, kann die Auftraggeberin nach ihrer Wahl.
(a) die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers durch Dritte beheben lassen (Ersatzvornahme);
(b) angemessene Preisminderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten (Wandlung), sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt.

Die daraus resultierenden Mehrkosten trägt der Auftragnehmer. Werden Mängel auf Kosten des Auftragnehmers durch Dritte behoben, wird dadurch die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers nicht berührt. Eine von der Auftraggeberin veranlasste Ersatzvornahme berührt die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers nicht.

In allen Fällen kann die Auftraggeberin davon unabhängig Schadenersatz begehren. Teil allfälliger Schadenersatzforderungen sind jedenfalls die Kosten der Herstellung eines vertragskonformen Zustandes durch Beauftragung der nötigen Leistungen an Dritte oder an Mitarbeiter der Auftraggeberin.

22.2. Garantie

22.2.1. **Definition**

Über die Gewährleistung hinausgehende Garantieansprüche der Auftraggeberin können im Leistungsvertrag inhaltlich determiniert werden; mit dem Auftragnehmer ist darüber ein (echter) Garantievertrag abzuschließen. So kann insbesondere vereinbart werden, dass der Auftragnehmer für alle innerhalb des Gewährleistungszeitraumes auftretenden Mängel (Garantiemängel) auch im Rahmen eines besonderen Garantievertrages einzustehen hat.

22.2.2. **Garantiefrist**

Die Garantiefrist wird im Leistungsvertrag mit dem Auftragnehmer vereinbart. Garantiemängel werden dem Auftragnehmer von der Auftraggeberin innerhalb der vereinbarten Garantiefrist jeweils nach ihrem Auftreten schriftlich angezeigt.

22.3. Schlussfeststellung und Folgen

Über Verlangen der Auftraggeberin hat vor Ablauf der Gewährleistungs- und Garantiefrist eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit der Vertragsleistung gemeinsam durch Auftraggeberin und Auftragnehmer stattzufinden. Dabei ist sinngemäß die gleiche Vorgangsweise wie bei der Übernahme gemäß Punkt 15. einzuhalten. Werden anlässlich der Schlussfeststellung Mängel festgestellt, deren Behebung dem Auftragnehmer obliegt, verlängert sich die Gewährleistungs- und Garantiepflicht mindestens bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die ordnungsgemäße Herstellung der Leistung einvernehmlich festgestellt wird. Ebenso kann der Haftungsrücklass bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich in Anspruch genommen werden.

22.4. Rechte aus Gewährleistung und Garantie

22.4.1. **Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminderung oder Wandlung**

Die Auftraggeberin kann wegen eines Mangels je nach seiner Beschaffenheit die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) nach § 932 Abs. 2 bis 4 ABGB fordern. Zunächst kann die Auftraggeberin die Verbesserung oder

den Austausch der Sache verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für den Auftragnehmer, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen, unwirtschaftlichen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich auch nach dem Wert der mangelfreien Sache, der Schwere des Mangels und den mit der anderen Abhilfe für die Auftraggeberin verbundenen Unannehmlichkeiten.

Die Verbesserung oder der Austausch ist in angemessener, von der Auftraggeberin gesetzter Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für die Auftraggeberin zu bewirken, wobei die Art der Sache und der mit ihr verfolgte Zweck zu berücksichtigen sind. Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, hat die Auftraggeberin das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für die Auftraggeberin mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie ihr aus triftigen, in der Person des Auftragnehmers liegenden Gründen unzumutbar sind.

22.4.2. **Ersatzvornahme**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Mängel auf seine Kosten zu beheben. Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer von der Auftraggeberin gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann die Auftraggeberin die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers ohne Einholung von Kostenangeboten beheben oder beheben lassen. Die Gewährleistungs-, Garantie- und Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

23. Schadenersatz

23.1. Allgemein

Hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat die Auftraggeberin Anspruch auf Schadenersatz in dem in § 349 UGB geregelten Umfang. Die Regelungen unter Punkt 14. gelten sinngemäß.

23.2. Beweislast

Grundsätzlich hat der Auftragnehmer gemäß § 1298 ABGB zu beweisen, dass ihn an der Verletzung einer vertraglichen oder gesetzlichen Verbindlichkeit kein Verschulden trifft. Der Auftragnehmer haftet gemäß §§ 1299 und 1300 ABGB für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistung und jener seiner Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt.

Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin jenen Verwaltungsaufwand zu ersetzen, der der Auftraggeberin durch die Schadensfeststellung und Schadensbegutachtung, die Verhandlungen mit dem Vertragspartner sowie dessen Überwachung entstanden ist.

23.3. Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche beträgt fünf Jahre ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers. Die absolute 30-jährige Verjährungsfrist bleibt davon unberührt. Sind mehrere Auftragnehmer im selben Leistungsbereich beschäftigt, haften sie für die in der Zeit ihrer Tätigkeit entstandenen Beschädigungen an übernommenen und nicht übernommenen Leistungen, sofern die Urheber dieser Beschädigungen nicht feststellbar sind, anteilsmäßig im Verhältnis ihrer ursprünglichen Auftragssummen je Auftragnehmer und Projektabschnitt/Teil des Auftrags.

23.4. Wertsicherung

Schadenersatzbeträge sind nach dem zum Zeitpunkt (Monat) des Schadenseintritts geltenden, von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2025 (VPI 2025) oder dem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert.

24. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

24.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Leistungsvertrag ist das jeweils sachlich in Betracht kommende Gericht in der Landeshauptstadt Salzburg.

24.2. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Leistungsvertrags inklusive aller Streitigkeiten über das wirksame Zustandekommen des Leistungsvertrags ist ausnahmslos nur österreichisches Sachrecht unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

IV. Anlage - Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die in **§ 2 Z 1 bis Z 50 BVergG** (idgF) definierten Begriffsbestimmungen. Darüber hinaus sind folgende Begriffsbestimmungen maßgebend:

1. Eventualposition
Beschreibung einer zusätzlichen Leistung durch die vergebende Stelle, die nur auf Anordnung der vergebenden Stelle zur Ausführung kommt.

2. Subunternehmer
Unternehmen, das Teile der an den Auftragnehmer übertragenen Leistungen für diesen auf dessen Rechnung ausführt. Die Lieferung von Materialien oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, stellt keine Subunternehmerleistung dar.

3. Bekanntmachung
Die öffentliche Aufforderung an Unternehmen, sich am Vergabeverfahren oder am Wettbewerb zu beteiligen.

4. Einreichungsstelle
Die in der Bekanntmachung, Ausschreibung oder im Einladungsschreiben definierte Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind.

5. Leistungen
Bauaufträge und Baukonzessionsverträge, Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge und Dienstleistungskonzessionsverträge sowie Wettbewerbe, die Vergabe von Bauaufträgen an Dritte durch Baukonzessionäre, die nicht öffentliche Auftraggeber sind, und die Vergabe von bestimmten Bau- und Dienstleistungsaufträgen, die nicht von öffentlichen Auftraggebern vergeben, aber von diesen subventioniert werden.

6. Gewerk
Branchenbezogene, fachspezifische Leistung zur Planung und Errichtung eines Bauwerkes.

7. Los
Teilleistungen eines nach Gesamtfertigstellung als Gesamteinheit zu betrachtenden Projektes; dabei sind die Teilleistungen gleichartig und verfolgen einen gemeinsamen Zweck.

8. Regieleistungen
Leistungen, die nach tatsächlichem Aufwand (z.B.: Leistungsstunde oder Materialeinheit) abgerechnet werden. Regieleistungen werden eingeteilt in:

- angehängte Regieleistungen: Leistungen, die im Rahmen eines mit Einheits- oder Pauschalpreisen abgeschlossenen Bauvertrages anfallen und daher nicht gesondert vergeben werden;
- selbständige Regieleistungen: Leistungen, die in einem selbständigen und zeitlich befristeten Vertrag vergeben werden.

9. Nebenleistungen
Verhältnismäßig geringfügige Leistungen, die der Usance entsprechend auch dann auszuführen sind, wenn sie in den Vertragsunterlagen nicht angeführt sind, jedoch nur insoweit, als sie zur vollständigen sach- und fachgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistung unerlässlich sind und nur mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Sie sind jedenfalls mit den
vereinbarten Preisen abgegolten.

10. Fixgeschäft
Ein solches liegt vor, wenn zur Terminisierung der Leistung (Lieferzeitpunkt am Erfüllungsort) zwischen Vergabestelle und Unternehmen noch die Vereinbarung hinzukommt, dass eine

verspätete Erfüllung einer Leistung nicht mehr als solche angenommen wird und die Vergabestelle schon jetzt für den Fall der Verspätung den Rücktritt erklärt.

11. Termingeschäft
Ein solches liegt vor, wenn ein Leistungsvertrag zu einem im Vorhinein bestimmten Zeitpunkt zu erfüllen ist.

12. Vergabeverfahren
Bezeichnung für alle Vorgänge zur Beschaffung von Leistungen im weitesten Sinn mit dem Ziel entsprechende Verträge zwischen einer Auftraggeberin und einem Auftragnehmer abzuschließen.

13. Angebotsfrist
Zeitraum zwischen frühestmöglicher Abgabe der Ausschreibungsunterlagen und der spätestmöglichen Einreichung der Angebote.

14. Zuschlagsfrist
Zeitraum zwischen dem Ende der Angebotsfrist und jenem Zeitpunkt, zu welchem der Zuschlag (Auftrag / Abruf aus der abgeschlossenen Rahmenvereinbarung) spätestens erteilt werden soll.

15. Teilrechnungen
Teilrechnungen sind kumulierend aufgebaute Rechnungen, welche während der Abwicklung längerdauernder Aufträge über bereits erbrachte Leistungen durch den Auftragnehmer an die Auftraggeberin gelegt werden können.

16. Teilschlussrechnungen
Rechnungen, welche während der Abwicklung längerdauernder Aufträge für selbständige Teilleistungen, für die eine Teilübernahme durch die Auftraggeberin stattgefunden hat, durch den Auftragnehmer an die Auftraggeberin gelegt werden können. Sie sind wie Schlussrechnungen zu behandeln.

17. Schlussrechnungen
Rechnungen, welche nach vollständiger Abwicklung von Aufträgen nach der Übernahme durch die Auftraggeberin durch den Auftragnehmer an die Auftraggeberin gelegt werden können.

18. Regierechnungen
Rechnungen, mit denen der Auftragnehmer Regieleistungen nach tatsächlichem Aufwand, z.B.: Leistungsstunde oder Materialeinheit etc., abrechnet. Sie sind wie Schluss- oder Teilschlussrechnungen zu behandeln.

Salzburg, November 2026